

**Société Générale Effekten GmbH**  
Frankfurt am Main  
(Emittentin)

**Basisprospekt**

vom 24. Juni 2020

über

**Classic TURBO Call-Optionsscheine,  
Classic TURBO Put-Optionsscheine,  
Unlimited TURBO Call-Optionsscheine,  
Unlimited TURBO Put-Optionsscheine,  
BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine,  
BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine,**

bezogen auf den Kurs von  
Wechselkursen

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

**Société Générale**  
Paris  
(Anbieterin und Garantin)

Dieser Basisprospekt ist ab dem 25. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts nicht mehr fort.

**INHALTSVERZEICHNIS**

1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS.....	5
1.1.	Überblick zur Emittentin .....	5
1.2.	Überblick zur Garantin .....	5
1.3.	Überblick zu den Wertpapieren.....	5
1.4.	Überblick zum Vertrieb und zum Handel .....	6
2.	RISIKOFAKTOREN.....	7
2.1.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin .....	8
2.2.	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin .....	8
2.3.	Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben .....	9
2.3.1.	Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind .....	9
a)	Risiken bei Classic TURBO-Optionsscheinen .....	9
b)	Risiken bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen.....	10
c)	Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen .....	11
d)	Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren .....	12
2.3.2.	Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen .....	12
a)	Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert.....	13
b)	Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf).....	13
2.3.3.	Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere .....	14
a)	Marktpreisrisiko .....	14
b)	Liquiditätsrisiko.....	14
c)	Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung.....	14
d)	Risiken aus möglichen Interessenkonflikten .....	15
2.3.4.	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts.....	16
a)	Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere .....	16
b)	Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)....	16
2.3.5.	Risiken, die sich aus Störungsereignissen ergeben können.....	16
a)	Anpassungen.....	16
b)	Kündungsrisiko .....	17
c)	Wiederanlagerisiko .....	17
3.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	18
3.1.	Form und Veröffentlichung.....	18
3.2.	Billigung und Notifizierung .....	18
3.3.	Verantwortliche Personen.....	19
3.4.	Endgültige Bedingungen für Neue Wertpapiere .....	19
3.5.	Angaben von Seiten Dritter.....	19
3.6.	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen.....	20
3.6.1.	Emittentin .....	20
3.6.2.	Garantin .....	21
3.7.	Einsehbare Unterlagen .....	22
3.8.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes.....	23
4.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN .....	24
5.	BESCHREIBUNG DER GARANTIE .....	25
5.1.	Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere.....	25
5.2.	Angaben über die Garantin.....	26
6.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	27
6.1.	Angaben über die Wertpapiere .....	27
6.1.1.	Allgemeines .....	27
a)	Art und Gattung der Wertpapiere .....	27
b)	Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit .....	27
c)	Status der Wertpapiere .....	28
d)	Garantie.....	28
e)	Begrenzter Rückgriff.....	28
f)	Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale .....	28

g)	Zahlungen unter den Wertpapieren.....	29
h)	Optionsstelle .....	30
i)	Zahlstelle .....	30
j)	Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators.....	30
6.1.2.	Laufzeit und Kündigung .....	30
6.1.3.	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren .....	30
6.2.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	30
6.2.1.	Weitere Transaktionen.....	30
6.2.2.	Preisstellung .....	31
6.3.	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse .....	31
6.4.	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere .....	32
6.5.	Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren .....	32
6.6.	Angaben über den Basiswert.....	32
6.6.1.	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts.....	32
6.6.2.	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....	32
6.6.3.	Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen .....	32
6.7.	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere .....	33
6.7.1.	Angebote von Wertpapieren .....	33
6.7.2.	Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien .....	33
6.7.3.	Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung .....	33
a)	Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis) .....	33
b)	Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden .....	34
6.7.4.	Lieferung der Wertpapiere .....	34
6.8.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln .....	34
6.8.1.	Zulassung der Wertpapiere zum Handel .....	34
6.8.2.	Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel .....	35
6.9.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere .....	35
6.10.	Rating der Wertpapiere .....	35
7.	<b>BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE.....</b>	<b>36</b>
7.1.	Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen .....	36
7.1.1.	Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine .....	36
7.1.2.	Ausübung der Optionsscheine .....	36
7.1.3.	Referenzpreis und Kurs des Basiswerts.....	37
7.1.4.	Anpassungen, Außerordentliche Kündigung .....	37
7.1.5.	Währungsumrechnungen .....	37
7.2.	Detaillierte Informationen zu Classic TURBO-Optionsscheinen.....	38
7.2.1.	Ausstattung .....	38
7.2.2.	Knock-out-Ereignis .....	38
7.2.3.	Einlösung im Fall der Classic TURBO-Optionsscheine.....	38
7.2.4.	Hebelwirkung, Preisbildung der Classic TURBO-Optionsscheine .....	39
7.3.	Detaillierte Informationen zu BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen .....	39
7.3.1.	Ausstattung .....	39
7.3.2.	Knock-out-Ereignis .....	40
7.3.3.	Einlösung im Fall der BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine.....	40
7.3.4.	Tägliche Anpassung des Basispreises .....	41
7.3.5.	Hebelwirkung, Preisbildung der BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine .....	41
7.4.	Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheine .....	42
7.4.1.	Ausstattung .....	42
7.4.2.	Stop-Loss-Ereignis .....	42
7.4.3.	Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine .....	43
7.4.4.	Tägliche Anpassung des Basispreises .....	43
7.4.5.	Anpassung der Stop-Loss-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen .....	43
7.4.6.	Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine .....	44
8.	<b>VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN .....</b>	<b>45</b>

8.1	Einleitung .....	45
8.2	Europäischer Wirtschaftsraum.....	45
8.3	Vereinigtes Königreich .....	46
8.4	Vereinigte Staaten von Amerika .....	46
9.	OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN.....	48
10.	FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....	73

## **1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS**

Im Rahmen des Programms kann die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") in ihrem eigenen Ermessen die in diesem Basisprospekt beschriebenen Classic TURBO-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine (die "**Wertpapiere**") öffentlich anbieten und/oder an einem regulierten Markt zulassen.

Allgemeine Informationen zu diesem Basisprospekt finden sich in Abschnitt 3.

### **1.1. Überblick zur Emittentin**

Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, Frankreich, ist.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 529900W18LQJJN6SJ336.

Weitere Informationen zu der Emittentin finden sich insbesondere in Abschnitt 4. Spezifische Risiken in Bezug auf die Emittentin finden sich in Abschnitt 2.1.

### **1.2. Überblick zur Garantin**

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale, Paris, Frankreich (die "**Garantin**") gemäß der zum 24. Juni 2020 abgegebenen Garantie (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach französischem Recht und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Garantin ist 29 Boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 Cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantin lautet O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Weitere Informationen zu der Garantin finden sich insbesondere in Abschnitt 5.2. Spezifische Risiken in Bezug auf die Garantin finden sich in Abschnitt 2.2.

Weitere Informationen zu der Garantie finden sich in Abschnitt 5.1.

### **1.3. Überblick zu den Wertpapieren**

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger, vorbehaltlich des Eintritts eines bestimmten Ereignisses, das Recht von der Emittentin bei Ausübung die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen.

Hierbei hängt die Auszahlung bzw. der Eintritt bestimmter Ereignisse maßgeblich von einem Wechselkurs als Basiswert ab, auf den sich die Wertpapiere beziehen.

Die Wertpapiere unterscheiden sich in ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise. Hierbei läßt das Programm unter diesem Basisprospekt die folgenden Produkttypen zu: Classic TURBO Call-Optionsscheine, Classic TURBO Put-Optionsscheine, Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, Unlimited TURBO Put-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine.

Auch wenn jeder Produkttyp Besonderheiten in seiner Struktur aufweist, so ist sämtlichen Produkten gemein, dass mit Eintritt eines Knock-out-Ereignis die Wertpapiere verfallen bzw. bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen mit Eintritt eines Stopp-Loss-Ereignisses die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden. Kommt es nicht zu einem Knock-out Ereignis bzw. Stopp-Loss-Ereignisses, sondern zur Ausübung der Wertpapiere (durch den Anleger oder automatisch), dann hängt der Auszahlungsbetrag

## Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

---

vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab. Je nach der Wertentwicklung des Basiswerts kann ein Anleger seinen Kapitalbetrag ganz oder teilweise verlieren. Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt dabei maßgeblich vom Wert des Basiswertes ab.

Im Falle der Unlimited TURBO-Optionsscheine und BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die Emittentin das Wertpapier kündigen, dann hängt der Auszahlungsbetrag vom Referenzpreis des Basiswerts an dem Kündigungstag ab  
Der Eintritt bestimmter Ereignisse, kann zu einer vorzeitigen Beendigung des Wertpapiers sowie einem Totalverlust beim Anleger führen.

Eine Verzinsung der Wertpapiere erfolgt nicht. Die Auszahlung der Wertpapiere erfolgt in jedem Fall in Geld, sofern es zur Auszahlung kommt. Eine physische Lieferung des Basiswertes findet nicht statt.

Die auf ein Wertpapier im Einzelfall anwendbaren Bedingungen werden von der Emittentin in den endgültigen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt.

Weitere Informationen zu den Wertpapieren finden sich in Abschnitt 6 und, speziell zu ihrer Funktionsweise, in Abschnitt 7. Spezifische Risiken in Bezug auf die Wertpapiere finden sich in Abschnitt 2.3.

Eine Anlage in diese Wertpapiere ist für Anleger nur geeignet, wenn sie mit der Art dieser Wertpapiere vertraut sind. Interessierte Anleger sollten alle Risiken kennen, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind. Anleger sollten also über ausreichende Kenntnisse und/oder Erfahrungen mit den Wertpapieren, ihrer Funktionsweise sowie der Abhängigkeit vom Basiswert verfügen.

### **1.4. Überblick zum Vertrieb und zum Handel**

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Für die Wertpapiere kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden. Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

Weitere Informationen über das Angebot finden sich insbesondere in Abschnitt 6.7; weitere Informationen zum Handel der Wertpapiere finden sich in Abschnitt 6.8.

---

## **2. RISIKOFAKTOREN**

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin (Abschnitt 2.1.), Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin (Abschnitt 2.2.) und Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben (Abschnitt 2.3.), unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt.

Die Emittentin hat hierbei jedes Risiko unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit des Eintretens bewertet und diese Bewertung als Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken herangezogen.

Die beiden wesentlichsten Risiken für jede Kategorie sind durch einen grau unterlegten Rahmen besonders hervorgehoben. Die im Weiteren in einer Kategorie aufgeführten Risikofaktoren sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

Der Maßstab für die Wesentlichkeit der Risiken in Bezug auf die Emittentin sowie der Garantin sind in den in diesen Basisprospekt einbezogenen Registrierungsformularen der Emittentin und der Garantin entsprechend ausgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind der Basiswert, der Basispreis, das Bezugsverhältnis, der Ausübungstag, die Knock-out-Barriere, die Stop-Loss-Barriere etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Sie können sich in ihren Auswirkungen wechselseitig verstärken.

**Wichtiger Hinweis:** Der für den Kauf bezahlte "**Kapitalbetrag**" (Kaufpreis) schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein.

## **2.1. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin**

Die Risiken, die in Bezug auf die Emittentin bestehen, sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH sowie im Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 29. Mai 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.1 Emittentin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.

## **2.2. Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Garantin**

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin und Anbieterin bestehen sind im Registrierungsformular vom 17. Juni 2020 der Société Générale enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.2 Garantin", Registrierungsformular). Die Risiken können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen.



## **2.3. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben**

### **2.3.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind.**

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken dargestellt, die mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind.

Allen unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere ist gemeinsam, dass dem Wertpapierinhaber ein **Totalverlust** bezüglich des bezahlten Kaufbetrags entstehen kann. Außerdem tragen Wertpapierinhaber aller Wertpapiere ein **Verlustrisiko**, da die Wertpapiere **nicht kapitalgeschützt** sind und **keine Mindestrückzahlung** vorsehen.

Die im nachfolgenden Abschnitt a) Risiken bei Classic TURBO-Optionsscheinen dargestellten Risiken gelten für sämtliche Wertpapiere. Die mit BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen zusätzlich verbundenen Risiken sind im Abschnitt b) Risiken bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen gesondert aufgeführt und die mit Unlimited TURBO-Optionsscheinen zusätzlich verbundenen Risiken sind im Abschnitt c) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen gesondert aufgeführt.

#### **a) Risiken bei Classic TURBO-Optionsscheinen**

##### *aa) Wertloser Verfall von Classic TURBO-Optionsscheinen*

###### *(1) Am Ausübungstag*

Wenn beim Classic TURBO **Call**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder unter** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein wertlos. Wenn beim TURBO **Put**-Optionsschein am Ausübungstag der Referenzpreis des Basiswerts **auf oder über** dem Basispreis liegt, verfällt der Optionsschein wertlos. Je näher der Referenzpreis am Basispreis liegt desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verfalls.

###### *(2) Während der Laufzeit*

Zusätzlich tragen Wertpapierinhaber ein **beträchtliches Risiko**, dass ihre Classic TURBO-Optionsscheine bereits vor Ende ihrer Laufzeit **wertlos** verfallen. Dies ist **sofort** der Fall, **wenn ein Knock-out-Ereignis eintritt**. Der Wertpapierinhaber erhält dann **keine Zahlung**. Der vom Wertpapierinhaber für den TURBO-Optionsschein bezahlte Kaufbetrag ist verloren. Der Wertpapierinhaber erleidet einen **Totalverlust**. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.

##### *bb) Besondere Risiken bei der Preisbildung von Classic TURBO-Optionsscheinen*

Das **Risiko von überproportionalen Kursverlusten** tritt bei Classic TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen auf: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je größer der Hebel und je **wahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Daraus folgt: Je **größer** der Hebel eines Turbo-Optionsscheins, je **größer** das Risiko eines **Totalverlusts**.

##### *cc) Risiken in Bezug auf die Ausübung der Classic TURBO-Optionsscheine*

Bei Classic TURBO-Optionsscheinen (europäische Ausübung) kann der Wertpapierinhaber die Classic TURBO-Optionsscheine während der Laufzeit **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der Classic TURBO-Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Classic TURBO-Optionsscheine möglich. Risiko: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Classic TURBO-Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind. Je geringer der erzielbare Verkaufspreis ist, desto größer ist der Verlust für den Anleger.

##### *dd) Risiken bei drohendem Knock-out-Ereignis*

Der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses kann auf der Grundlage von Kursen des Basiswerts erfolgen, die zu anderen Handelszeiten als den Handelszeiten der Classic TURBO-Optionsscheine ermittelt werden. In diesem Fall besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er das Drohen eines Knock-out-Ereignisses nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt. Mögliche Folge: Der Wertpapierinhaber

kann seine Classic TURBO-Optionsscheine nicht rechtzeitig verkaufen und muss den **Totalverlust** des bezahlten Kaufbetrags hinnehmen.

Gleiches gilt, wenn die Kursfeststellung des Basiswerts (vorübergehend) ausgesetzt wird. Nach Wiederaufnahme der Kursfeststellung liegt der Kurs des Basiswerts unter bzw. über der Knock-out-Barriere, somit hat ein Knock-out-Ereignis stattgefunden. Während der Aussetzung des Kurses des Basiswerts fand auch kein Handel in den betroffenen Classic TURBO-Optionsscheinen statt. In diesen Fällen kann der Wertpapierinhaber seine Classic TURBO-Optionsscheine vor Eintritt des drohenden Knock-out-Ereignisses nicht verkaufen. Je wahrscheinlicher ein Knock-out-Ereignis eintritt, desto schwieriger ist ein Verkauf des TURBO-Optionsscheins bzw. desto höher ist der Verlust.

**b) Risiken bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen**

*aa) Risiken durch fehlende Laufzeit von BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine*

*(1) Eintritt eines Knock-out-Ereignisses zwischen den Ausübungstagen*

Bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine nur **zu besonderen Terminen** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber diesen Termin versäumt, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass der Optionsschein in der Zwischenzeit wegen eines Knock-out-Ereignisses wertlos verfällt.

*(2) Eintritt eines Knock-out-Ereignisses am Ausübungstag*

Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass die Ausübung des Optionsrechts an demjenigen Tag ausgeschlossen ist, an dem ein Knock-out-Ereignis eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses automatisch unwirksam. Die Anleger erhalten in diesem Fall einen (Total-)Verlust ihres eingesetzten Kapitals.

*(3) Realisierung des Wertes des BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins durch Verkauf*

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einem Knock-out-Ereignis überrascht werden, das zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out-Barriere liegt, desto wahrscheinlich ein solcher Verlust eintritt.

*bb) Risiken bezüglich der Anpassung des Basispreises von BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen*

Dem Wertpapierinhaber entstehen dadurch Risiken, dass der Basispreis der BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine an jedem Kalendertag mit dem Anpassungsbetrag angepasst wird. Die Berechnung des Anpassungsbetrags ist abhängig von dem von der Optionsstelle gewählten Referenzzinssatz.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Refinanzierungskosten der Emittentin und damit der Referenzzinssatz steigen. Außerdem trägt er das Risiko, dass die Emittentin für ihr Risiko eine höhere Risikoprämie berechnet.

Verändern sich an einem Tag (im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages) oder an einem Anpassungstermin (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) der Referenzzinssatz und/oder die Risikoprämie, hat das Auswirkungen auf den Anpassungsbetrag. Das führt beispielsweise zu folgenden Risiken, wobei für die beispielhafte Darstellung der Risiken unterstellt wird, dass der Wert des Basispreises sich ändert, alle anderen den Kurs des BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins beeinflussenden Faktoren jedoch unverändert bleiben

- BEST Unlimited TURBO **Call**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der **Referenzzinssatz steigt**. Damit steigt der Anpassungsprozentsatz und in Folge der Anpassungsbetrag. Der Basispreis erhöht sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des BEST Unlimited TURBO-Call-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.

- BEST Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der **Referenzzinssatz steigt**. Damit steigt die Höhe des mit einem negativen Vorzeichen versehenen Anpassungsprozentsatzes. Dadurch wird der negative Anpassungsbetrag größer. Der Basispreis reduziert sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass durch die tägliche Anpassung des Basispreises und damit der Knock-out-Barriere ein Knock-out-Ereignis ausgelöst wird. Denn mit der Anpassung des Basispreises kann sich der Abstand des Basispreises vom aktuellen Kurs des Basiswerts verringern. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Knock-out Barriere liegt, desto wahrscheinlich tritt ein solcher Verlust ein.

### c) Risiken bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen

#### aa) Risiken durch fehlende Laufzeit von Unlimited TURBO-Optionsscheine

##### (1) Eintritt eines Stop Loss-Ereignisses zwischen den Ausübungstagen

Bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen gilt die Besonderheit, dass diese Optionsscheine nur **zu besonderen Terminen** ausgeübt werden können. Hieraus ergibt sich die Besonderheit, dass wenn der Wertpapierinhaber diesen Termin versäumt, muss er den nächsten Termin für eine Ausübung abwarten. Er trägt dann das Risiko, dass der Optionsschein in der Zwischenzeit wegen eines Stop-Loss-Ereignisses vorzeitig zurückgezahlt wird und er dabei einen erheblichen Verlust erleidet.

##### (2) Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses am Ausübungstag

Des Weiteren sollten Anleger beachten, dass die Ausübung des Optionsrechts an demjenigen Tag ausgeschlossen ist, an dem ein Stop-Loss-Ereignis eintritt. Etwa abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses automatisch unwirksam. Die Anleger erhalten in diesem Fall lediglich den Stop-Loss-Auszahlungsbetrag und erleiden einen Verlust, sofern der Stop-Loss-Auszahlungsbetrag unter dem vom Anleger aufgewendeten Kaufpreis liegt.

##### (3) Realisierung des Wertes des Unlimited TURBO-Optionsscheins durch Verkauf

Ein zusätzliches Risiko ergibt sich daraus, dass die Unlimited TURBO-Optionsscheine keine begrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber müssen deshalb ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren. Dabei tragen sie das Risiko, dass sie von einem Stop-Loss-Ereignis überrascht werden, das zu einem **Totalverlust** des von ihnen bezahlten Kaufbetrags führt. Auch hier gilt, dass je näher der Kurs des Basiswerts an der Stop-Loss-Barriere liegt, desto wahrscheinlich ein solcher Verlust eintritt.

#### bb) Risiken bezüglich der Anpassung des Basispreises von Unlimited TURBO-Optionsscheinen

Dem Wertpapierinhaber entstehen dadurch Risiken, dass der Basispreis der Unlimited TURBO-Optionsscheine an jedem Kalendertag mit dem Anpassungsbetrag angepasst wird. Die Berechnung des Anpassungsbetrags ist abhängig von dem von der Optionsstelle gewählten Referenzzinssatz.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die Refinanzierungskosten der Emittentin und damit der Referenzzinssatz steigen. Außerdem trägt er das Risiko, dass die Emittentin für ihr Risiko eine höhere Risikoprämie berechnet.

Verändern sich an einem Tag (im Falle einer täglichen Festlegung des Anpassungsbetrages) oder an einem Anpassungstermin (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) der Referenzzinssatz und/oder die Risikoprämie, hat das Auswirkungen auf den Anpassungsbetrag. Das führt beispielsweise zu folgenden Risiken, wobei für die beispielhafte Darstellung der Risiken unterstellt wird, dass der Wert des Basispreises sich ändert, alle anderen den Kurs des Mini Future-Optionsscheins beeinflussenden Faktoren jedoch unverändert bleiben

- Unlimited TURBO **Call**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der **Referenzzinssatz steigt**. Damit steigt der Anpassungsprozentsatz und in Folge der Anpassungsbetrag. Der Basispreis erhöht sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des Unlimited TURBO-Call-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheine: Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der **Referenzzinssatz** und **steigt**. Damit steigt die Höhe des mit einem negativen Vorzeichen versehenen Anpassungsprozentsatzes. Dadurch wird der negative Anpassungsbetrag größer. Der Basispreis reduziert sich dann deshalb bei jeder täglichen Anpassung stärker. Das wiederum hat zu Folge, dass der Kurs des Unlimited TURBO Put-Optionsscheins bei jeder täglichen Anpassung **stärker fällt**.
- Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass durch die tägliche Anpassung des Basispreises ein Stopp-Loss-Ereignis ausgelöst wird. Denn mit der Anpassung des Basispreises wird auch die Stopp-Loss-Barriere angepasst, wodurch sich der Abstand der Stopp-Loss-Barriere vom aktuellen Kurs des Basiswerts verringern kann. Je näher der Kurs des Basiswerts an der Stopp-Loss-Barriere liegt, desto wahrscheinlicher tritt ein solcher Verlust ein. Tritt ein Stop-Loss-Ereignis ein, erhält der Wertpapierinhaber **keine oder nur eine sehr geringe Zahlung**. Der vom Wertpapierinhaber für den Unlimited TURBO-Optionsschein bezahlte Kaufbetrag ist verloren. Der Wertpapierinhaber erleidet einen (wirtschaftlichen) **Totalverlust**.

#### d) Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

##### aa) Wertminderung des Wertpapiers durch Wechselkursveränderungen

Wechselkurse von Währungen werden durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Wechselkurse sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. U. a. können sogar devisenrechtliche Kontrollen und Einschränkungen bestehen. Wechselkurse unterliegen deshalb erheblichen Schwankungen. Wertpapierinhaber tragen gegebenenfalls das Risiko, dass ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

##### bb) Emissions- und Auszahlungswährung sind unterschiedlich

Zudem können Wechselkursrisiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, wenn die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge (Auszahlungsbetrag) in einer anderen Währung ("**Fremdwährung**") als der Emissionswährung ausgedrückt sind. In diesem Fall müssen diese Beträge in die Emissionswährung umgerechnet werden. So kann eine ungünstige Wertentwicklung der Fremdwährung gegenüber der Emissionswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswerts aufheben. Ergebnis: Obwohl der Preis des Basiswertes gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt. Je negativer sich das Währungsverhältnis entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers (unter der Annahme, dass der Basiswert sich im Wert nicht verändert). Dies kann zu **Verlusten** beim Anleger führen.

#### 2.3.2. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Die Kursentwicklung der Wertpapiere hängt in hohem Maße von der erwarteten und tatsächlichen Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Mit der Bezugnahme auf einen Basiswert sind Risiken verbunden, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Insbesondere basiert die Auswahl des Basiswerts durch die Emittentin nicht auf ihren Einschätzungen bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts.

**a) Abhängigkeit der Zahlungen unter dem Wertpapier vom Basiswert**

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Investieren Anleger in Wertpapiere mit einem Wechselkurs als Basiswert, tragen sie ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diesen Wechselkurs. Die Kursschwankungen wirken sich insbesondere aus bei Eintritt eines Knock-out-Ereignis oder Stop-Loss-Ereignis.

Für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses oder Stop-Loss-Ereignis werden bei Wertpapieren, die sich auf Wechselkurse als Basiswert beziehen, auf die am internationalen Interbank Spot Market festgestellten Kurse abgestellt. Ein Knock-out-Ereignis oder Stop-Loss-Ereignis kann folglich zu jeder Zeit während des weltweiten Handels an diesen Märkten eintreten.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, der Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, der weltpolitischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Diese Faktoren können sich entsprechend in den Wechselkursen widerspiegeln und sich damit negativ auf den Wert der Wertpapiere mit Wechselkursen als Basiswert auswirken. Folglich können die in Abschnitt 2.3.1 aufgezeigten Risiken mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eintreten.

Es ist deshalb auch nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Wechselkurses der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Wechselkurses in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Wechselkurses beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Wechselkurses. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können.

Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist (Call-Optionsscheine) oder sogar wenn er gestiegen ist (Put-Optionsscheine) können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere bzw. einer vorzeitigen Beendigung der Wertpapiere erhebliche Verluste (bis hin zu einem **Totalverlust**) entstehen.

**b) Abhängigkeit des Werts des Wertpapiers vom Basiswert (bei Verkauf)**

Das Gleiche gilt beim Verkauf der Wertpapiere. In diesem Fall ist der Wert des Basiswerts zum Zeitpunkt des Verkaufs der Wertpapiere entscheidend. Ist der Wert des Basiswerts zwischen Kauf und Verkauf gefallen (Call-Optionsscheine) bzw. gestiegen (Put-Optionsscheine), so entsteht den Wertpapierinhabern möglicherweise ein erheblicher Verlust. Ist der Basiswert beim Verkauf des Wertpapiers wertlos, entsteht den Wertpapierinhabern sogar ein **Totalverlust**.

### **2.3.3. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere**

#### **a) Marktpreisrisiko**

Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Preis der Wertpapiere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere für die unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere, da deren Preis nicht nur von der Kreditwürdigkeit der Emittentin, sondern im Wesentlichen vom Wert des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers abhängt (siehe hierzu insbesondere die in Abschnitt 2.3.1 und 2.3.2 dargestellten Risiken). Dies kann dazu führen, dass der Wert der Wertpapiere unter den Kapitalbetrag fällt, den Anleger für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Sollten Wertpapierinhaber ihre Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen, müssen sie damit rechnen, dass der jeweils erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Kapitalbetrag liegen kann, den Wertpapierinhaber für den Kauf der Wertpapiere bezahlt haben.

Da die Wertentwicklung der Wertpapiere aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts und der Ausgestaltung des Wertpapiers zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht feststeht, haben Anleger etwaige **Wertverluste** während der Laufzeit zu tragen. Je negativer sich der Wert der Wertpapiere entwickelt, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

#### **b) Liquiditätsrisiko**

Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, dass es aufgrund der strukturierten Komponente der Wertpapiere und ihrer Abhängigkeit vom Basiswert keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können bzw. gezwungen sind, zu einem späteren Zeitpunkt zu möglicherweise schlechteren Preisen zu verkaufen.

Eine Börsennotierung der Wertpapiere kann zu keinem Zeitpunkt zugesichert werden. Sollte eine Börsennotierung nicht bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der Wertpapiere erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Aber selbst im Falle einer Börsennotierung können sich aufgrund der derivativen Struktur der Wertpapiere niedrige Umsätze an einer Börse ergeben, sich der Verkauf der Wertpapiere zu einem günstigen Preis erschweren und sich im Ergebnis ein illiquider Markt für die Wertpapiere herausbilden.

Sind Anleger gezwungen in einem illiquiden Markt die Wertpapiere zu verkaufen, so besteht das Risiko einen geringen Wert für diese zu Erlösen und einen entsprechenden **Verlust** zu erleiden. Je illiquider der Markt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die aufgerufenen Preise nicht den eigentlichen Wert der Wertpapiere reflektieren.

#### **c) Bestimmung der Preise der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken bei der Preisbildung**

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können, da es sich bei den Wertpapieren um strukturierte Wertpapiere handelt und aufgrund dessen die Preisbildung im Sekundärmarkt unterschiedlich im Vergleich zu einfachen Anleihen ist.

So stellt die Société Générale (der "Market Maker") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere ("Market Making"). Market Maker kann auch ein mit der Société Générale verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der Market Maker garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der Market Maker, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die Wertpapiere verfügbar sind.

Auch kann der Market Maker nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der Market Maker beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei Marktstörungen oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der Market Maker regelmäßig

keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. Wertpapierinhaber tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Preis für ihr Wertpapier genannt wird. Das bedeutet, dass Wertpapierinhaber nicht in jeder Situation ihr Wertpapier im Markt zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die Wertpapiere unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen Basiswert. Dann muss der Market Maker den Preis des Basiswerts möglicherweise schätzen, um den Preis des entsprechenden Wertpapiers bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die Wertpapierinhaber ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den Endgültigen Bedingungen genannte Emissionsvolumen der Wertpapiere lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden Wertpapiere zu. Daher können aus dem genannten Emissionsvolumen keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Rahmen eines möglichen Handels gezogen werden.

Aufgrund der besonderen Struktur der Wertpapiere und der sich daraus ergebenden komplexen Preisbildung ist ein Anleger im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere in hohem Maße vom durch den Market Maker gebildeten Preis abhängig. In all den in diesem Abschnitt dargestellten Fällen kann es zu einem **Verlust** auf Seiten des Anlegers kommen.

#### d) Risiken aus möglichen Interessenkonflikten

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann im Zusammenhang mit der Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen erfolgen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von sogenannten Absicherungsgeschäften in Bezug auf die Wertpapiere, insbesondere der Absicherung des sich für die Emittentin ergebenden Risikos aus der derivativen Komponente der Wertpapiere (d.h. der Abhängigkeit der Wertpapiere vom Basiswert). Solche Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Sie können sich auch negativ auf den Wert und/oder die Handelbarkeit der Wertpapiere auswirken. Dabei kann die Emittentin wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Geschäfte bzw. Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden. Die Emittentin kann Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

Diese Geschäfte können den Wert der Wertpapiere mindern. Die Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen. Aufgrund der Wertminderung der Wertpapiere kann der Anleger bei Veräußerung der Wertpapiere möglicherweise einen **Verlust** erleiden. Je größer die Wertminderung der Wertpapiere ist, desto größer ist der Verlust des Anlegers.

### **2.3.4. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts**

#### **a) Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere**

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. So kann sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Dies gilt gerade mit Blick auf derivative Wertpapiere und deren steuerliche Behandlung. Wertpapierinhaber tragen deshalb das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die spezifische steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken und der Anleger kann einen entsprechenden **Verlust** erleiden. Je stärker dieser negative Effekt ist, desto größer ist möglicherweise der Verlust.

#### **b) Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer (FATCA)**

Die Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (FATCA) kann zu folgendem Ergebnis führen: Auf Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren werden US-Quellensteuern erhoben. Die Steuern werden möglicherweise in Höhe von 30% von allen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren abgezogen. FATCA muss dabei auf die gesamte Zahlungskette angewandt werden. Die Zahlungskette besteht bei den hier vorliegenden Wertpapieren aus folgenden Zahlungen: Zahlungen von der Emittentin an das Clearing System, vom Clearing System an die Zahlstellen, von den Zahlstellen an die Depotbanken und von den Depotbanken an den jeweiligen Wertpapierinhaber.

Auch wenn es unwahrscheinlich ist, dass von Zahlungen der Emittentin an das Clearing System Steuern einbehalten werden, so kann dies mit Blick auf die weiteren im Einzelfall erforderlichen Zahlungen nicht ausgeschlossen werden.

Es müssen also eventuell von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren US-Quellensteuern in Abhängigkeit der beteiligten Personen an der jeweiligen spezifischen Zahlungskette abgezogen werden. In diesem Fall werden Wertpapierinhaber für diesen Abzug keine Zahlung erhalten, die den Abzug **ausgleicht**. Denn weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder eine sonstige Person sind zu einer solchen Ausgleichszahlung an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Daher erhalten Wertpapierinhaber eventuell geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten Steuern einbehalten werden, die zu **Verlusten** für Anleger in die Wertpapiere führen können. Je stärker dieser Einbehalt ist, desto größer ist möglicherweise dieser Verlust.

### **2.3.5. Risiken, die sich aus Störungsereignissen ergeben können**

#### **a) Anpassungen**

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere angepasst werden.

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können.

Solche sog. Anpassungsgründe ergeben sich insbesondere mit Blick auf Ereignisse, welche spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Hierbei sind beispielsweise die folgenden Ereignisse zu nennen: Die Auf- bzw. Abwertung einer Währung eines Währungspaares. Im Fall einer Anpassung der



Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere zwar fortgeführt. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweist. Dadurch kann der Wertpapierinhaber wirtschaftlich schlechter gestellt werden, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch diese Maßnahmen kann es zu einem **Verlust** beim Anleger kommen. Je negativer sich die Anpassungen auswirken, desto höher ist der mögliche Verlust für den Anleger.

#### b) Kündigungsrisiko

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass die Wertpapiere gekündigt werden.

Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit dem Basiswert eintreten (z.B. wenn eine Währung eines Währungspaares wegfällt) oder eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines Anpassungsgrundes in Bezug auf den Basiswert nicht möglich ist (siehe zu diesem Risiko die Ausführung im obigen Abschnitt a). Dieses Risiko ergibt sich insbesondere aus der derivativen Struktur der Wertpapiere und der Abhängigkeit der Wertpapiere vom jeweiligen Basiswert.

Der Basispreis kann zudem unter bestimmten Umständen auch den Wert Null bzw. sogar einen negativen Wert annehmen. Wertpapierinhaber sollten in einem solchen Fall beachten, dass die Emittentin nach billigem Ermessen berechtigt ist, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere ist der Kündigungsbetrag unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Der Wertpapierinhaber erleidet dann einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag unter dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrag liegt. Auch ein **Totalverlust** ist möglich. Je schlechter die Wertentwicklung des Wertpapiers ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes des Anlegers im Falle einer Kündigung des Wertpapiers.

#### c) Wiederanlagerisiko

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Wertpapier zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt und daher vorzeitig zurückgezahlt wird (sog. Wiederanlagerisiko). Dieses Risiko ergibt sich als Folge des in Abschnitt b) dargestellten Kündigungsrisikos sowie im Falle einer Anfechtung. Sofern der Wertpapierinhaber zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Wertpapiere erwartet, können diese Erwartungen aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden. Zudem kann der im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung von der Emittentin zu zahlende Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen im Vergleich zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere wieder angelegt werden. Damit kann die insgesamt zu erzielende Rendite deutlich unter der erwarteten Rendite der gekündigten Wertpapiere liegen. Der Anleger erleidet daher möglicherweise einen **Verlust** bei der Wiederanlage des unter den Wertpapieren ausgezahlten Betrages. Je ungünstiger die Konditionen einer Wiederanlage sind, desto größer ist dieser Verlust.

### **3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

#### **3.1. Form und Veröffentlichung**

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") dar (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**").

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**Endgültigen Bedingungen**") erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt festgelegt werden können.

Dieser Basisprospekt muss zusammen mit

- dem Registrierungsformular der Emittentin vom 20. Dezember 2019 (das "**Registrierungsformular**"), dessen Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden,
- etwaigen Nachträgen zu diesem Basisprospekt und dem vorgenannten Registrierungsformular,
- allen anderen Dokumenten, deren Informationen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden (siehe "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" in diesem Abschnitt des Basisprospekts), als auch
- den jeweiligen im Zusammenhang mit den Wertpapieren erstellten Endgültigen Bedingungen

gelesen werden.

Der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Sie können zudem auf der Internetseite (<http://warrants.com>; der Prospekt und die Nachträge unter Service / Prospekte; die Endgültigen Bedingungen nach Eingabe der entsprechenden ISIN oder WKN und dann unter Downloads) abgerufen werden.

#### **3.2. Billigung und Notifizierung**

Potentielle Investoren sollten beachten, dass

- a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, und nicht als eine Befürwortung des Emittenten und der Garantin, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Der Basisprospekt wurde an die zuständige Behörde der Republik Österreich notifiziert.

**Dieser Prospekt wurde am 25. Juni 2020 gebilligt und ist gültig bis zum 25. Juni 2021.** In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten festgestellt werden. **Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.**

### **3.3. Verantwortliche Personen**

Die Société Générale Effekten GmbH als Emittentin (mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main) und die Société Générale als Anbieterin und Garantin (mit eingetragenem Sitz in Paris, Frankreich), übernehmen nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der Prospekt-Verordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig sind und keine Angaben aufgenommen sind, die die Aussage des Basisprospekts verändern können.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für diese Informationen oder Erklärungen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin und Garantin jegliche Haftung ab. Weder dieser Basisprospekt noch sonstige im Zusammenhang mit den Wertpapieren zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung der Emittentin oder der Anbieterin und Garantin zum Kauf der Wertpapiere angesehen werden.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 der Prospekt-Verordnung veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt.

### **3.4. Endgültige Bedingungen für Neue Wertpapiere**

Für Wertpapiere, die erstmalig unter diesem Basisprospekt öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden ("Neue Wertpapiere"), werden die Endgültigen Bedingungen unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen (siehe Abschnitt "10. Formular für die endgültigen Bedingungen") erstellt. Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die entsprechend vervollständigten Emissionsbedingungen (siehe Abschnitt "9. Optionsscheinbedingungen unter Auslassung der für diese Wertpapiere nicht relevanten Bedingungen und Ausfüllen der Platzhalter bzw. Ersetzen der Bedingungen mit dem entsprechenden Inhalt).

Im Falle der Erhöhung von Neuen Wertpapieren werden die weiteren Wertpapiere oder Serien von Wertpapieren, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, unter Verwendung des Formulars der Endgültigen Bedingungen und der Emissionsbedingungen dieses Basisprospektes dokumentiert. Die Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.

### **3.5. Angaben von Seiten Dritter**

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Angaben zu dem Basiswert gegebenenfalls auf Internetseiten Dritter verwiesen. Diese Internetseiten können dann als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts gegebenenfalls wiederum auf Internetseiten verweisen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts sowie als Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts herangezogen werden können. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf

diesen Internetseiten Dritter dargestellt werden. Die Angaben auf diesen Internetseiten Dritter sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden.

### **3.6. Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen**

#### **3.6.1. Emittentin**

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a (Registrierungsformular) bzw. (1) d (Finanzinformationen) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde. Die Informationen aus dem Registrierungsformular zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular sowie die Finanzinformation werden auf Seite 24 einbezogen.

<b>Dokument</b>	<b>Seite</b>
<b>Registrierungsformular</b>	
Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH, gebilligt von der BaFin	
I. Mit der Société Générale Effekten GmbH verbundene Risikofaktoren	S. 3 – S. 8
IV. Abschlussprüfer	S. 11
V. Angaben über die Emittentin	
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	S. 12
2. Geschäftsübersicht	S. 12
3. Organisationsstruktur	S. 14
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 15
5. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren	S. 15
11. Wesentliche Verträge	S. 17
<b>Nachtrag zum Registrierungsformular</b>	
Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 22. Juni 2020	
f) Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)	S. 2
IV. Abschlussprüfer	S. 3
4. Geschäftsführung und Vertretung	S. 3
6. Finanzielle Informationen über die Emittentin	S. 4
7. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des SGE-Konzerns	S. 4 S. 4 ff.
8. Trendinformationen	S. 5
9. Wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin	S. 6
10. Wesentliche Änderungen in der Finanz- und Ertragslage des SGE-Konzerns	S. 6
<b>Finanzinformationen</b>	
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2019	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13)	S. 1ff. des Konzernlageberichts
Konzernabschluss	
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	S. 4 des Konzernabschluss
Konzerngesamtergebnisrechnung	S. 5 des Konzernabschluss
Konzernbilanz	S. 6 und 7 des Konzernabschluss
Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung	S. 8 des Konzernabschluss

Konzern-Kapitalflussrechnung Konzernanhang  Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. 9 des Konzernabschluss S. 11ff. des Konzernabschluss S. Anlage 2/7 des Konzernabschluss
Konzernlagebericht und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018	
Konzernlagebericht (mit Ausnahme des Abschnitts "I. Voraus- sichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)" auf den Seiten Anlage 1.1/11 bis S. Anlage 1.1/13) Konzernabschluss Konzerngewinn- und Verlustrechnung  Konzerngesamtergebnisrechnung Konzernbilanz  Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung Konzern-Kapitalflussrechnung  Konzernanhang  Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	S. Anlage 1.1/1 bis S. Anlage 1.1/25  S. 4 und S. 5 des Konzern- abschlusses S. 5 des Konzernabschlusses S. 6 und 7 des Konzern- abschlusses S. 8 des Konzernabschlusses S. 9 und S. 10 des Konzern- abschlusses S. 11 bis S. 93 des Konzern- abschlusses S. 1 bis S. 7 des Bestätigungsvermerks

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular](#)

[Nachtrag zum Registrierungsformular](#)

[Konzernabschluss 2019](#)

[Konzernabschluss 2018](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

### **3.6.2. Garantin**

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht. Die Informationen gelten jeweils als ein Teil dieses Basisprospekts, der nach Artikel 19 (1) a) der Prospekt-Verordnung einbezogen wurde: Die Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale zu den Risiken werden auf Seite 8 einbezogen. Die weiteren Informationen aus dem Registrierungsformular Société Générale sowie die Finanzinformation werden auf Seite 26 einbezogen.

<b>Dokument</b>	<b>Seite</b>
<b>Registrierungsformular Société Générale</b>	
Registration Document dated 17 June 2020 of Société Générale, gebilligt von der BaFin I. Risk Factors related to Société Générale IV. Information related to Société Générale 1. Information about Société Générale 2. Business Overview and Organisational Structure 3. Statutory Auditors 4. Administrative, Management and Supervisory Bodies of Société Générale 5. Basis of Statements regarding the Competitive Position of Société Générale Group 6. Legal and Arbitration Proceedings	   S. 3 - 19  S. 22 S. 22 S. 23 S. 23  S. 23  S. 24

7. Documents Available	S. 24
8. Financial Information on Société Générale	S. 24
9. Audit of the Financial Information	S. 25
10. Significant Change in the financial position of Société Générale Group	S. 25
11. Trend Information	S. 25
12. Material Changes in the Prospects of Société Générale	S. 27
13. Significant Changes in the Financial Performance of Société Générale Group	S. 27
14. Credit Ratings	S. 28
<b>Finanzinformationen</b>	
<i>Universal Registration Document dated 12 March 2020, hinterlegt bei der AMF</i>	
Organisational structure of the Société Générale Group	S. 30-31
Significant new products or services	S. 49 - 55
Consolidated financial statements of the Société Générale Group as at 31 December 2019	
Group Management Report	S. 29 - 67
Consolidated financial statements	S. 310 - 316
Notes to the consolidated financial statements	S. 317 – 468
Board of Director's Report on Corporate Governance	S. 70-142
<i>Results at March 31st 2020</i>	
Group consolidated results	S. 2
Group Net Income Core Business	S. 14
Consolidated balance sheet	S. 15
<i>Englische Übersetzung des Registration Document dated 11 April 2019, hinterlegt bei der AMF</i>	
Consolidated financial statements of Société Générale Group as at 31 December 2018	
Consolidated financial statements	S.F-302 - F308
Notes to the consolidated financial statements	S. F-310 - F-465
Statutory Auditors' report on the consolidated financial statements	S. F-466 - F-470
Société Générale management report	S. F-471 - F-477

Die vorstehenden Dokumente können unter folgenden Links eingesehen werden:

[Registrierungsformular Société Générale](#)

[Registration Document Société Générale 2019 - AMF](#)

[Universal Registration Document Société Générale 2019 - AMF](#)

[Results as of 31 March 2020](#)

Diejenigen Informationen, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

### **3.7. Einsehbare Unterlagen**

Während eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Tag der Billigung dieses Basisprospektes sind Kopien der folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in gedruckter Form bei der Société Générale S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich:

- eine Kopie des Gesellschaftsvertrags der Emittentin;
- Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019 und 2018,

Die vorstehenden Dokumente können auf der Internetseite [www.sg-zertifikate.de](http://www.sg-zertifikate.de) (hier unter (i) Service/Kontakt / Rechtliche Dokumente / Registrierungsformular / **Gesellschaftsvertrag der Société Générale Effekten GmbH** sowie (ii) Service/Kontakt / Rechtliche Dokumente / **Jahresabschlüsse**) eingesehen werden.

### **3.8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes**

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich, während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes (12 Monate nach Billigung des Basisprospekts, d.h. bis einschließlich 25. Juni 2021 ("**Gültigkeitsende**")) zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere kann durch Finanzintermediäre bis zum Gültigkeitsende des Basisprospekts erfolgen (Angebotsfrist).

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet; und
- die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen sind nicht vorhanden.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

#### **4. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN**

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Emittentin für die Zwecke dieses Basisprospektes sind im Registrierungsformular vom 20. Dezember 2019 der Société Générale Effekten GmbH und im Nachtrag zum Registrierungsformular der Société Générale Effekten GmbH vom 29. Mai 2020 enthalten. Diese Informationen werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.1 Emittentin").



---

## **5. BESCHREIBUNG DER GARANTIE**

### **5.1. Art und Anwendungsbereich der Garantie über die Wertpapiere**

Die Garantin garantiert gegenüber jedem Wertpapierinhaber unwiderruflich und unbeding, falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapiergläubiger in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, dass die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der Wertpapiere erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie in den Emissionsbedingungen (Produktspezifische Bedingungen) definiert) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

Diese Garantie stellt eine gesonderte Verbindlichkeit dar und ist unabhängig von der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es sicherzustellen, dass die Wertpapierinhaber unter allen Umständen und ungeachtet der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, Beweggründe und Erwägungen, aus denen eine Zahlung durch die Emittentin unterbleiben mag, Kapital und Zinsen und alle anderen gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere zahlbaren Beträge zu den Fälligkeitsterminen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Emissionsbedingungen erhalten.

Alle Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere oder im Rahmen der Garantie erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, die von oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Im Fall eines erforderlichen Abzugs oder Einhalts von Beträgen für oder im Auftrag einer Steuerjurisdiktion zahlt die Emittentin bzw. die Garantin (außer unter bestimmten Umständen) im weitest möglichen gesetzlich zulässigen Umfang alle zusätzlichen Beträge, die erforderlich sind, damit jeder Wertpapierinhaber nach Abzug oder Einbehalt der betreffenden Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlichen Gebühren den jeweils fälligen und zahlbaren Betrag in voller Höhe erhält, wie in den Emissionsbedingungen näher beschrieben. Steuerjurisdiktion in diesem Zusammenhang bezeichnet alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Deutschland (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale Effekten GmbH) oder Frankreich und alle zur Erhebung von Steuern ermächtigten Gebietskörperschaften oder Behörden von Frankreich (im Fall von Zahlungen durch die Société Générale).

Die Verbindlichkeiten der Garantin unter dieser Garantie behalten so lange uneingeschränkt ihre Gültigkeit, bis alle Beträge unter den Wertpapieren vollständig gezahlt wurden. Jegliche Änderungen dieser Garantie, die den Interessen der Wertpapierinhaber entgegenstehen, gelten nur für Wertpapiere, die nach dem Tag, an dem diese Änderungen vorgenommen wurden, begeben werden. Zudem sind diese Verbindlichkeiten der Garantin ergänzend zu, und nicht anstelle von, den Wertpapieren oder anderen Garantien oder Freistellungen, die zum jeweiligen Zeitpunkt zugunsten eines Wertpapierinhabers bestehen, gleich ob es Wertpapiere, Garantien oder Freistellungen der Garantin oder anderweitige sind. Die Garantin verzichtet unwiderruflich auf alle Mitteilungen und Forderungen jedweder Art.

Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Garantin dar und werden als sog. senior preferred Verbindlichkeiten gemäß Artikel L. 613-30-3 französischen Währungs- und Finanzgesetzes ("*Code monétaire et financier*") eingestuft. Solche Verbindlichkeiten sind gleichrangig und im Rang untereinander gleich und:

- (i) gleichrangig mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 ausstanden;
- (ii) gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und senior preferred Verpflichtungen (wie in Artikel L. 613-30-3-I-3° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin, die nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes am 11. Dezember 2016 begeben wurden;
- (iii) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Garantin, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend ein Vorrang einzuräumen ist; und
- (iv) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen und künftigen sog. senior non-preferred Verbindlichkeiten (wie in Artikel L. 613-30-3-I-4° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes vorgesehen) der Garantin.

Die Garantin ist berechtigt, beim Amtsgericht in Frankfurt am Main Kapital- und Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Wertpapierinhabern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Maßgeblichen Tag beansprucht worden sind, auch wenn solche Wertpapierinhabern sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhabern gegen die Emittentin. Maßgeblicher Tag in diesem Zusammenhang bezeichnet den Tag, an dem die jeweilige Zahlung erstmals fällig wird, oder, wenn die zahlbaren Beträge nicht an oder vor diesem Fälligkeitstag in voller Höhe bei der Optionsstelle eingegangen sind, den Tag, an dem diese Beträge in voller Höhe eingegangen sind und eine diesbezügliche Mitteilung an die Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen erfolgt ist.

Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantin ernennt hiermit Société Générale, Niederlassung Frankfurt als ihren Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland hinsichtlich allen Verfahren und verpflichtet sich, eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigten zu diesem Zweck zu ernennen, sollte Société Générale, Niederlassung Frankfurt nicht mehr als Zustellungsbevollmächtigter agieren.

Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund dieser oder im Zusammenhang mit dieser Garantie ergeben.

24. Juni 2020 Société Générale

### **5.2. Angaben über die Garantin**

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieses Basisprospektes werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekt (siehe Abschnitt "3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen", "3.6.2 Garantin").

## **6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**

### **6.1. Angaben über die Wertpapiere**

#### **6.1.1. Allgemeines**

##### **a) Art und Gattung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich übertragbar.

Die Wertpapiere können in verschiedenen Varianten ausgestaltet sein. Eine Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen Varianten findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts. Dort wird insbesondere beschrieben, wie der Wert der Wertpapiere durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird.

Die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere bzw. die weiteren Angaben zu den einzelnen Emissionen können erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden. Sie werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

Es handelt sich dabei z. B. um die folgenden Angaben:

- *International Security Identification Number* (ISIN) bzw. Wertpapierkennnummer (WKN),
- Emissionstag (Valutatag);
- Emissionsvolumen;
- Fälligkeitstag (bei Classic TURBO-Optionsscheinen);
- Emissionswährung; und
- der Basiswert

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in Abschnitt "10: Formular für die endgültigen Bedingungen" dieses Basisprospekts.

##### **b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit**

Die Wertpapiere sind in einer Inhabersammelurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Sofern in den Endgültigen Bedingungen angegeben, sind die Wertpapiere dabei anfänglich durch eine vorläufige Inhabersammelurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") verbrieft. Diese wird dann ab dem angegebenen Austauschzeitpunkt nach Vorlage von Bescheinigungen über Nicht-U.S.-Eigentum gegen eine Dauer-Inhabersammelurkunde (die "**Permanente Globalurkunde**") ausgetauscht. Vorläufige Globalurkunde und Permanente Globalurkunde werden im Folgenden als die "**Globalurkunde**" bezeichnet.

Die Globalurkunde wird entweder bei

- Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder bei
- einem anderen Clearingsystem, welches in den Emissionsbedingungen benannt wird, (jeweils das "**Clearing System**")

als Verwahrstelle hinterlegt. Bei welchem Clearing System die Globalurkunde hinterlegt wird, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den anwendbaren Bestimmungen des Clearing Systems frei übertragbar.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden **nicht** ausgegeben.

### c) Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere sind mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich Einlagenverbindlichkeiten, gleichrangig. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten,

- (i) die aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen der Emittentin und dem relevanten Drittgläubiger über einen vertraglichen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Ein Nachrang kann insbesondere im Rahmen sogenannter Nachrangdarlehen der Emittentin, nachrangiger Darlehen oder Genussrechte vereinbart sein, denen aufgrund vertraglicher Vereinbarung ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird; und
- (ii) die aufgrund gesetzlicher Vorschriften über einen Vor- bzw. Nachrang verfügen. Die Emittentin hat auf diese gesetzlichen Vorschriften keinen Einfluss.

### d) Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, garantiert.

### e) Begrenzter Rückgriff

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

### f) Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde auf Verpflichtungen der Société Générale

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (*Code monétaire et financier*) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen

- Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären,
- ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen. **"Bail-in-Befugnis"** bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

Die vorstehend beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

### **g) Zahlungen unter den Wertpapieren**

Zahlungen von Beträgen an die Wertpapierinhaber erfolgt am maßgeblichen Fälligkeitstag über das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Pflicht unter den Emissionsbedingungen befreit.

### **h) Optionsstelle**

Sämtliche Berechnungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Optionsstelle vorgenommen.

### **i) Zahlstelle**

Sämtliche Zahlungen unter den Wertpapieren werden gemäß den Emissionsbedingungen von der Zahlstelle vorgenommen.

### **j) Angaben zur Benchmark-Verordnung in Bezug auf die Zulassung des Administrators**

Beträge, die unter diesen Wertpapieren zahlbar sind, können unter Bezug auf eine oder mehrere "Referenzwerte" (auch jeweils als "**Benchmark**" bezeichnet) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 (die "**BMVO**") berechnet werden. In den Endgültigen Bedingungen wird dargelegt, ob die "Benchmark" von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der BMVO erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Ist der Administrator ("**Benchmark-Administrator**") in das Benchmark-Register eingetragen, wird zusätzlich der Name des Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt. In den Endgültigen Bedingungen wird außerdem dargelegt, ob weitere "Benchmarks" von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt werden, der in dem Benchmark-Register eingetragen ist. Ist dies der Fall, wird zusätzlich der Name des jeweiligen Benchmark-Administrators in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

#### **6.1.2. Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit der Classic TURBO-Optionsscheine ist begrenzt. Sie endet am Ausübungstag. Dieser wird bei Ausgabe der Wertpapiere in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Bei den BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen und Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist die Laufzeit nicht begrenzt ("*unlimited*"). Classic TURBO-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheinen können jedoch nach den Bestimmungen der Emissionsbedingungen vorzeitig verfallen.

Die Wertpapiere können von der Emittentin nach den Emissionsbedingungen – bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen und Unlimited TURBO-Optionsscheinen – ordentlich oder (z.B. bei Eintritt bestimmter Anpassungsgründe) außerordentlich gekündigt werden.

#### **6.1.3. Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren**

Eine Beschreibung der Rechte der Wertpapierinhaber unter den einzelnen Produkttypen der Wertpapiere findet sich in Abschnitt "7. Beschreibung der Wertpapiere" dieses Basisprospekts.

### **6.2. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

#### **6.2.1. Weitere Transaktionen**

Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere abschließen. Weiterhin kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen beim Abschluss dieser Geschäfte handeln, als ob die Wertpapiere nicht ausgegeben wären.

Weiterhin kann die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert abschließen. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts auswirken. Dabei kann die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihre Verpflichtungen unter den Wertpapieren absichern. Der Wert der Wertpapiere kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die Emittentin oder mit ihr verbundenen Unternehmen können Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere Wertpapiere emittieren.

### **6.2.2. Preisstellung**

Die Société Générale, bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen, kann für die Wertpapiere als Market Maker ("**Market Maker**") auftreten.

Der Market Maker ist dafür zuständig, die Preise der Wertpapiere zu stellen ("**Market Making**"). Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die Wertpapiere vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die Société Générale oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für den Basiswert als Market Maker tätig werden.

Das Market Making kann den Preis des Basiswerts und damit auch den Wert der Wertpapiere maßgeblich beeinflussen. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom Market Maker im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der Wertpapiere festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des Basiswerts ab.

Der Market Maker setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der Market Maker die Wertpapiere verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die Wertpapiere über die Laufzeit der Wertpapiere abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der Market Maker festlegt, vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Die Funktion als Market Maker bzw. das Market Making sowohl für die Wertpapiere wie auch ggfs. für den Basiswert stellt keine Verpflichtung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern dar. Die Emittentin kann daher das Market Making in beiden Fällen jederzeit einstellen.

### **6.3. Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse**

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die geschätzten Gesamtkosten für die jeweilige Emission/das Angebot der Wertpapiere und die geschätzten Nettoerlöse werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Auszahlungsbeträge werden unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Preis eines Basiswerts berechnet, allerdings ist die Emittentin den Anlegern gegenüber nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe der Wertpapiere in den Basiswert zu investieren. Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

#### **6.4. Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere**

Die Ausgabe der Wertpapiere erfolgt jeweils im Rahmen der üblichen und satzungsmäßigen Geschäftstätigkeit der Emittentin und bedarf keiner internen Beschlüsse.

#### **6.5. Abhängigkeit der steuerlichen Behandlung etwaiger Erträge aus den Wertpapieren**

**Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.**

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbezahlung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### **6.6. Angaben über den Basiswert**

Der Kurs des jeweiligen Basiswerts der Wertpapiere ist der Faktor, der den Wert der Wertpapiere hauptsächlich beeinflusst.

Grundsätzlich partizipieren Wertpapierinhaber dabei während der Laufzeit der Wertpapiere sowohl an positiven als auch an negativen Kursentwicklungen des jeweiligen Basiswerts.

Insbesondere die Höhe des Auszahlungsbetrags der Wertpapiere hängt vom Kurs des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag ab.

##### **6.6.1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts**

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere können sich auf die Wertentwicklung von Wechselkursen beziehen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. .

Der Basiswert wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Auch die Quellen für weiterführende Informationen, einschließlich der Angabe, ob diese Informationen kostenfrei eingeholt werden können oder nicht, sind den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach der Ausgabe der Wertpapiere weitere Informationen über den Basiswert bzw. die Basiswerte zur Verfügung zu stellen.

##### **6.6.2. Marktstörung in Bezug auf den Basiswert**

Aussetzungen oder Einschränkungen des Handels oder andere Störungen in Bezug auf den Basiswert (wie sie jeweils in Bezug auf einen Basiswert in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben sind; jeweils eine "**Marktstörung**") können den Kurs des Basiswerts beeinflussen. Dadurch kann eine Marktstörung auch Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Auszahlungsbetrags haben. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, im Falle einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaars oder bei Einschränkungen der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaars.

Die Folge einer solchen Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den betroffenen Basiswert sein. Die konkret auf einen Basiswert bei Eintritt einer Marktstörung anwendbaren Korrekturvorschriften sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

##### **6.6.3. Anpassungen der Emissionsbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen**

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Feststellung des in den Emissionsbedingungen definierten Kurses des Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsgrund handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:



- Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert,
- eine Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares
- eine wirtschaftlich gleichwertige Maßnahme, oder
- sonstige Ereignisse, die die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen. Dazu gehören Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (jeweils ein "**Anpassungsgrund**").

Im Falle des Eintritts eines Anpassungsgrundes finden die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Anpassungsregelungen Anwendung. Die Definitionen der Anpassungsgründe sind in den Emissionsbedingungen festgelegt.

### **6.7. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere**

#### **6.7.1. Angebote von Wertpapieren**

Die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere übernimmt die Anbieterin Société Générale (Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41; Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00; Sitz: Paris, Frankreich) ("**Anbieterin**") auf Grundlage einer generellen Übernahmevereinbarung vom 15. Januar 2015. Die Anbieterin wird die Wertpapiere potenziellen Anlegern anbieten.

Der jeweilige Verkaufsbeginn der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben und veröffentlicht.

#### **6.7.2. Potenzielle Investoren, Anlegerkategorien**

Die Wertpapiere können Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt "8: Verkaufsbeschränkungen" dieses Basisprospekts dargestellten Beschränkungen zu beachten.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere.

#### **6.7.3. Ausgabepreis der Wertpapiere, Preisbildung**

##### **a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)**

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in der Regel in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Der anfängliche Ausgabepreis ist dabei der Preis, zu dem die Wertpapiere erstmalig öffentlich angeboten werden. Danach wird der Verkaufspreis der Wertpapiere fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Société Générale. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine für Anleger nicht erkennbare, erwartete Marge beinhalten. Diese Marge wird von der Société Générale eingenommen. In dieser Marge können grundsätzlich Kosten enthalten sein, die der Société Générale entstanden sind oder noch entstehen. Enthaltene Kosten können insbesondere die Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung und für den Vertrieb der Wertpapiere sein. Die Endgültigen Bedingungen geben, soweit der Emittentin bekannt, die Höhe der in dem anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten der Emittentin an.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten möglicherweise Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere. Es kann auch sein, dass diese Vertragspartner den möglicherweise erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten.

### **b) Sonstige Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer möglicherweise in Rechnung gestellt werden**

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen, Zeichnungspreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Käufer von der Emittentin bzw. Anbieterin keine weiteren Kosten berechnet. Sonstige Kosten und Steuern, die möglicherweise bei Direktbanken, bei der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse berechnet werden, sind dort zu erfragen.

#### **6.7.4. Lieferung der Wertpapiere**

Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei dem Clearing System. Beim Kauf der Wertpapiere nach Valuta erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Wertpapiere werden nicht als effektive Stücke geliefert.

### **6.8. Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln**

Für Wertpapiere unter diesem Basisprospekt kann die Zulassung zum Handel an einer (europäischen) Börse eines EU-Mitgliedsstaates (d.h. an einem geregelten Markt) oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt (im Sinne des Art. 25 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)) und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die Wertpapiere können jedoch auch angeboten werden, ohne dass sie an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem zum Handel zugelassen werden.

#### **6.8.1. Zulassung der Wertpapiere zum Handel**

Wenn ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer (europäischen) Börse oder einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, werden die Endgültigen Bedingungen dies bekannt geben. Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen den ersten Termin angeben, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Außerdem werden die Endgültigen Bedingungen alle Märkte bzw. gleichwertigen Drittlandsmärkte angeben, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Wenn - möglicherweise sogar zusätzlich - ein Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einer anderen (europäischen) Börse, einem gleichwertigen Drittlandsmarkt und/oder Handelssystem gestellt wird bzw. gestellt werden soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben; die Endgültigen Bedingungen enthalten in diesem Fall auch die Bezeichnung der jeweiligen Börse, des jeweiligen anderen Markts und/oder des jeweiligen andere Handelssystems und, falls bekannt, der Zeitpunkt, zu denen die Wertpapiere dort zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

Die Wertpapiere können an folgenden geregelten Märkten zum Handel zugelassen werden:

- Börse Frankfurt
  - Marktsegment Zertifikate Standard
  - Marktsegment Zertifikate Premium
  
- Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart
  - innerhalb des EUWAX Marktsegments
  - außerhalb des EUWAX Marktsegments

**Selbst wenn die Anbieterin einen solchen Antrag auf Zulassung stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Wertpapieren stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin,**

die Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere aufrechtzuerhalten.

### **6.8.2. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel**

Wenn die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere als sogenannter Market Maker auftreten kann, wird dieser in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern die Emittentin Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

### **6.9. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der Wertpapiere Informationen über die Wertpapiere zu veröffentlichen. Dies gilt dann nicht, wenn die Emissionsbedingungen für bestimmte Fälle ausdrücklich die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen. Dies ist z.B. bei Anpassungsmaßnahmen der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Internetseite(n) oder einer entsprechenden Nachfolgesite.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 der Prospekt-Verordnung.

### **6.10. Rating der Wertpapiere**

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

## **7. BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE**

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Funktionsweise der möglichen Wertpapiere unterscheidet sich je nach Typ bzw. je nach Variante der Wertpapiere, die sich wie folgt kategorisieren lassen:

### **Classic TURBO-Optionsscheine**

Classic TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**Classic TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**Classic TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

### **BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine**

BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

### **Unlimited TURBO-Optionsscheine**

Unlimited TURBO-Optionsscheine können von der Emittentin als "**Unlimited TURBO Call-Optionsscheine**" und als "**Unlimited TURBO Put-Optionsscheine**" begeben werden.

## **7.1. Allgemeine Informationen zu Optionsscheinen**

In den nachstehenden Beschreibungen der Wertpapiere sind mehrere Varianten von Optionsscheinen zusammengefasst. Die relevanten Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine ergeben sich aus den in den Endgültigen Bedingungen dargestellten Emissionsbedingungen.

### **7.1.1. Einfluss des Basiswerts auf die Wertentwicklung der Optionsscheine**

Die Optionsscheine sind an einen Basiswert gekoppelt. Der Basiswert ist ein Wechselkurs. Um welchen Wechselkurs es sich handelt, ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Kurs der Optionsscheine während der Laufzeit hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Man unterscheidet Call- und Put-Optionsscheine. In den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Wert des Basiswerts ändert sich, während alle anderen den Kurs des Optionsscheins beeinflussenden Faktoren unverändert bleiben. In der Regel steigt der Kurs der Call-Optionsscheine, wenn der Wert des Basiswerts des Optionsscheins **steigt**. Dagegen fällt der Kurs des Call-Optionsscheins in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Anders beim Put-Optionsschein: Der Kurs des Put-Optionsscheins steigt in der Regel, wenn der Wert des Basiswerts **fällt**. Dagegen fällt der Kurs Put-Optionsscheine in der Regel, wenn der Wert des **Basiswerts steigt**.

Allerdings haben noch eine Reihe andere Faktoren Einfluss auf den Kurs der Optionsscheine (siehe dazu im Einzelnen 7.2.3 und 7.3.3 unten).

### **7.1.2. Ausübung der Optionsscheine**

Bevor die Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgen kann, müssen Optionsscheine ausgeübt werden. Dabei unterscheidet man zwischen der amerikanischen und der europäischen Ausübung. Optionsscheine mit **amerikanischer Ausübung** können vom Wertpapierinhaber in der Ausübungsfrist ausgeübt werden. Optionsscheine mit **europäischer Ausübung** werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt, ohne dass der Wertpapierinhaber tätig werden muss. Auch Optionsscheine mit amerikanischer Ausübung werden am letzten Tag ihrer Ausübungsfrist automatisch ausgeübt. Voraussetzung für die automatische Ausübung: Am betreffenden Ausübungstag verfallen die Optionsscheine nicht wertlos. D.h. nach den Emissionsbedingungen der Optionsscheine ist von der Emittentin eine Zahlung an den Wertpapierinhaber zu leisten.

Der Ausübungstag sowie die Art der Ausübung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. In den Emissionsbedingungen ist auch die Vorgehensweise für eine wirksame Ausübung der Optionsscheine im Einzelnen beschrieben.

Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** kann der Wertpapierinhaber die Optionsscheine während der Laufzeit der Optionsscheine **nicht** ausüben. Die Realisierung des Wertes der Optionsscheine ist in dieser Zeit nur durch einen Verkauf der Optionsscheine möglich. Voraussetzung ist auch bei diesen Optionsscheinen: Es müssen sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Optionsscheine zu einem angemessenen Preis bereit sind.

Bei **BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen** und **Unlimited TURBO-Optionsscheinen** gibt es die folgende **Besonderheit**: Sie werden **nicht** automatisch ausgeübt, können aber vom Wertpapierinhaber zu wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen ausgeübt werden. Wertpapierinhaber können also nicht frei entscheiden, wann sie ihre Optionsscheine ausüben wollen. Damit sind BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine und Unlimited TURBO-Optionsscheine - obwohl sie nicht automatisch ausgeübt werden - den Optionsscheinen mit europäischer Ausübungsart ähnlich. Sie werden auch als Bermuda-Optionsscheine bezeichnet.

### **7.1.3. Referenzpreis und Kurs des Basiswerts**

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist für die Bestimmung der Höhe der Zahlungen an die Wertpapierinhaber von entscheidender Bedeutung. Welcher Kurs des Basiswerts als Referenzpreis gilt, wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese sehen z.B. vor, dass der relevante Referenzpreis dem von einem Referenzmarkt festgestellten Preis entspricht.

### **7.1.4. Anpassungen, Außerordentliche Kündigung**

In den Emissionsbedingungen aller Wertpapiere sind bestimmte Anpassungsgründe festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Anpassungen der Emissionsbedingungen erfolgen durch die Emittentin in der Weise, dass der Wertpapierinhaber wirtschaftlich so wie vor dem Anpassungsgrund gestellt wird. Die Anpassungsgründe sind von der Art des Basiswerts abhängig.

Anpassungsgründe sind beispielsweise: die Auf- oder Abwertung einer Währung eines Währungspaares.

Ist eine Anpassung der Emissionsbedingungen nicht möglich, wird das Wertpapier zum Kündigungsbetrag gekündigt. Eine Anpassung wäre beispielsweise nicht möglich, wenn die eine Währung eines Währungspaares wegfällt.

Unter bestimmten in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen ist die Emittentin zudem berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich, das heißt vorzeitig, zu kündigen und zu dem nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrag zurückzuzahlen. Die Kündigungseignisse werden in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt. Eine solche außerordentliche Kündigung kann sich insbesondere dann ergeben, wenn bestimmte Ereignisse im Zusammenhang mit dem Basiswert eintreten oder eine Anpassung der Emissionsbedingungen in Folge eines Anpassungsgrundes in Bezug auf den Basiswert nicht möglich ist. Zudem besteht bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen und Unlimited TURBO-Optionsscheinen ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Basispreis null beträgt oder negative wird.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Wertpapierinhaber bis auf ihren Anspruch auf Zahlung des nach den Emissionsbedingungen bestimmten Kündigungsbetrages ihre Rechte aus den Wertpapieren vollständig. Es besteht sogar das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich Null (0) ist. In diesem Fall entsteht den Wertpapierinhabern ein Totalverlust des für den Kauf der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags.

### **7.1.5. Währungsumrechnungen**

In den Emissionsbedingungen der Wertpapiere können Regelungen zur Währungsumrechnung enthalten sein. Zum Beispiel können die in den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge zunächst nicht in der Emissionswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt sein. In diesem Fall

werden die Beträge dann in die Emissionswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten maßgeblichen Umrechnungskurs an einem Bewertungstag. Entsprechendes gilt auch für alle anderen nach den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträgen, die zunächst in Fremdwährung ausgedrückt sind (sog. non quanto).

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, dass die Emissionsbedingungen eine Umrechnung 1:1 (z.B. EUR 1,00 / USD 1,00) vorsehen (sog. Quanto). In diesem Fall kommt es **nicht** auf den Wechselkurs Emissionswährung / Fremdwährung am Bewertungstag an.

## **7.2. Detaillierte Informationen zu Classic TURBO-Optionsscheinen**

### **7.2.1. Ausstattung**

Classic TURBO-Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Ausübungstag automatisch ausgeübt (europäische Ausübung). Während der Laufzeit der Classic TURBO-Optionsscheine kann der Wertpapierinhaber diese also **nicht ausüben**, sondern nur verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

### **7.2.2. Knock-out-Ereignis**

Die Besonderheit der Ausstattung der Classic TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses **vorzeitig wertlos** verfallen. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber keinen Auszahlungsbetrag. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein TURBO Call-Optionsschein vorzeitig verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein TURBO Put-Optionsschein vorzeitig verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere entspricht dem Basispreis; die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs eines Wechselkurses am festgelegten Referenzmarkt handeln. Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

### **7.2.3. Einlösung im Fall der Classic TURBO-Optionsscheine**

Tritt **kein** Knock-out-Ereignis vor dem oder am Ausübungstag ein, werden die Classic TURBO-Optionsscheine am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Was der Wertpapierinhaber im Fall der automatischen Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Classic TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

#### **TURBO Call-Optionsscheine**

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BP = Basispreis

BZ = Bezugsverhältnis

### **TURBO Put-Optionsscheine**

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

BP = Basispreis

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag

BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

### **7.2.4. Hebelwirkung, Preisbildung der Classic TURBO-Optionsscheine**

Der Kurs eines TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Optionsscheins. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional stark** Kursänderungen des TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

**Steigt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Call**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Call**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

**Fällt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines TURBO **Put**-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses Optionsscheins **überproportional** stark.

Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je **wahrscheinlicher** wird der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel vergrößert sich**. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je **unwahrscheinlicher** ist der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel verringert sich**.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des TURBO-Optionsscheins. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des TURBO-Optionsscheins bewegt;
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden TURBO-Optionsscheins;

## **7.3. Detaillierte Informationen zu BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen**

### **7.3.1. Ausstattung**

BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine haben **keine** feste Laufzeit und können nur an wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen vom Wertpapierinhaber ausgeübt werden. D.h. BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine werden **nicht** zu einem festgelegten Zeitpunkt **automatisch** ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

### **7.3.2. Knock-out-Ereignis**

Eine Besonderheit der Ausstattung der BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Knock-out-Ereignisses verfallen und der Auszahlungsbetrag dann 0,001 in der festgelegten Währung entspricht. Wirtschaftlich entsteht ihm ein **Totalverlust**.

Ein Knock-out-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Knock-out-Barriere liegt. Bei einem BEST Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Knock-out-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Knock-out-Barriere liegt.

Ist ein BEST Unlimited TURBO Call-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard Call-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass sich der Kurs des Basiswerts und damit der Kurs des Call-Optionsscheins wieder erholt. Ist ein BEST Unlimited TURBO Put-Optionsschein wertlos verfallen, kann der Wertpapierinhaber - anders als bei einem Standard-Put-Optionsschein - nicht darauf setzen, dass der Kurs des Basiswerts wieder fällt und damit der Kurs des Put-Optionsscheins wieder steigt.

Die Knock-out-Barriere entspricht dem Basispreis. Die Knock-out-Barriere am Ausgabebetrag und die für die Feststellung eines Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Kurse des Basiswerts sind in den Emissionsbedingungen festgelegt. Es kann sich bei letzterem z.B. um jeden aufgerufenen Kurs eines Wechselkurses am festgelegten Referenzmarkt handeln: Anders als beim Referenzpreis am Bewertungstag sind für den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses also viele Kurse des Basiswerts von Bedeutung. In jedem Fall sollte sich der Wertpapierinhaber in den Emissionsbedingungen vergewissern, welche Kurse den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen können.

Die Knock-out-Barriere und damit der Basispreis verändern sich an jedem Kalendertag zwischen dem Ausgabebetrag und dem jeweiligen Bewertungstag in Höhe eines gemäß den Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungsbetrags. Der Anpassungsbetrag wird an jedem Kalendertag bzw. jeden Monat (im Falle einer monatlichen Festlegung des Anpassungsbetrages) neu berechnet. Knock-out-Barriere und Basispreis entsprechen bei Ausgabe den in den Endgültigen Bedingungen genannten Werten.

### **7.3.3. Einlösung im Fall der BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine**

Solange **kein** Knock-out-Ereignis eingetreten ist, können die BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine ausgeübt oder verkauft werden. Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

#### **BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine**

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem am Bewertungstag gültigen Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag



BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis  
BZ = Bezugsverhältnis

### **BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine**

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem am Bewertungstag gültigen Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis  
RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag  
BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

### **7.3.4. Tägliche Anpassung des Basispreises**

Der Basispreis eines BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins wird täglich mit dem Anpassungsbetrag angepasst. Der Anpassungsbetrag kann dabei ein positiver oder ein negativer Betrag sein. Dies führt zu folgenden Ergebnissen (in den folgenden Beispielen wird unterstellt: Der Basispreis ändert sich, während alle anderen den Wert des Optionsscheins beeinflussende Faktoren unverändert bleiben):

**BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine:** Ist der Anpassungsbetrag ein positiver Betrag, erhöht sich der Basispreis des BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins. Die Erhöhung des Basispreises wirkt sich **negativ** auf den Kurs des BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus. Ist der Anpassungsbetrag ein negativer Betrag, reduziert sich der Basispreis des BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins. Die Reduzierung des Basispreises wirkt sich **positiv** auf den Kurs des BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins aus.

**BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine:** Ist der Anpassungsbetrag ein negativer Betrag, reduziert sich der Basispreis des BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins. Die Reduzierung des Basispreises wirkt sich **negativ** auf den Kurs des BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus. Ist der Anpassungsbetrag ein positiver Betrag, erhöht sich der Basispreis des BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins. Die Erhöhung des Basispreises wirkt sich **positiv** auf den Kurs des BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins aus.

Wegen einer täglichen Berechnung des Anpassungsbetrages wird der Anpassungsbetrag jeweils für einen Kalendertag neu berechnet und vom Basispreis **abgezogen** bzw. zum Basispreis **hinzugezählt**. Er wird berechnet, indem der gültige Basispreis des Vortages mit einem Anpassungsprozentsatz multipliziert wird.

### **7.3.5. Hebelwirkung, Preisbildung der BEST Unlimited TURBO-Optionsscheine**

Der Kurs eines BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts **überproportional starke** Kursänderungen des BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

**Steigt** der Kurs des Basiswerts eines BEST Unlimited TURBO **Call-Optionsscheins**, **steigt** der Kurs dieses BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins **überproportional** stark. **Fällt** der Kurs des Basiswerts eines BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins, fällt der Kurs dieses BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheins **überproportional** stark.

**Fällt** der Kurs des Basiswerts eines BEST Unlimited TURBO **Put**-Optionsscheins, **steigt** der Kurs dieses BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins **überproportional** stark. **Steigt** der Kurs des Basiswerts eines BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins, **fällt** der Kurs dieses BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheins **überproportional** stark.

Der Hebeleffekt bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist stärker als bei **Standard Optionsscheinen**, deren Laufzeit nicht vorzeitig durch Eintritt eines Knock-out-Ereignisses beendet werden kann.

Der Hebeleffekt tritt bei BEST Unlimited TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen ein: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je **wahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel vergrößert sich**. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je **unwahrscheinlicher** der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: **der Hebel verkleinert sich**.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins bewegt.
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt:
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden BEST Unlimited TURBO-Optionsscheins;

## **7.4. Detaillierte Informationen zu Unlimited TURBO-Optionsscheine**

### **7.4.1 Ausstattung**

Unlimited TURBO-Optionsscheine haben keine feste Laufzeit und können nur an wenigen in den Emissionsbedingungen festgelegten Ausübungstagen vom Wertpapierinhaber ausgeübt werden. D.h. Unlimited TURBO-Optionsscheine werden nicht zu einem festgelegten Zeitpunkt automatisch ausgeübt. Wertpapierinhaber müssen ihre Unlimited TURBO-Optionsscheine ausüben oder verkaufen, um ihren wirtschaftlichen Wert zu realisieren.

### **7.4.2 Stop-Loss-Ereignis**

Eine Besonderheit der Ausstattung der Unlimited TURBO-Optionsscheine besteht darin, dass sie bei Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses vorzeitig zurückgezahlt werden. Der Betrag der Rückzahlung entspricht der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Basispreis und dem Stopp-Loss-Referenzpreis („**Stop-Loss-Auszahlungsbetrag**“). Der Stop-Loss-Referenzpreis entspricht im Fall des Eintretens des Stop-Loss-Ereignisses mindestens dem innerhalb eines Zeitraums von drei Handelsstunden seit Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses festgestellten niedrigsten (bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen) bzw. höchsten (bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts.

Ein Stop-Loss-Ereignis tritt ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins auch nur einmal auf oder unter seiner Stop-Loss-Barriere liegt. Bei einem Unlimited TURBO Put-Optionsschein tritt ein Stop-Loss-Ereignis ein, sobald ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während des Beobachtungszeitraums auch nur einmal auf oder über seiner Stop-Loss-Barriere liegt.

Die Stop-Loss-Barriere verändert sich an jedem Kalendertag bzw. jeden Monat, so dass durch die Anpassung der Stop-Loss-Barriere ein Stop-Loss-Ereignis eintreten kann. Die Anfängliche Stop-Loss-Barriere entspricht bei Ausgabe dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Wert.

### **7.4.3 Einlösung im Fall der Unlimited TURBO-Optionsscheine**

Solange kein Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist, können die Unlimited TURBO-Optionsscheine ausgeübt oder verkauft werden. Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem jeweiligen Bewertungstag ab.

In den nachstehend beschriebenen Szenarien werden die Unlimited TURBO-Optionsscheine im Falle einer wirksamen Ausübung wie folgt eingelöst:

#### Unlimited TURBO-Call-Optionsscheine

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem am Bewertungstag gültigen Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{RP} - \text{BP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

- RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
- BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis
- BZ = Bezugsverhältnis

#### ***Unlimited TURBO-Put-Optionsscheine***

Der Wertpapierinhaber erhält einen Auszahlungsbetrag, der wie folgt berechnet wird: Der Auszahlungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem am Bewertungstag gültigen Basispreis und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. In einer Formel ausgedrückt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{BP} - \text{RP}) \times \text{BZ}$$

wobei:

- BP = am Bewertungstag gültiger Basispreis
- RP = Referenzpreis des Basiswert am Bewertungstag
- BZ = Bezugsverhältnis

Die Zahlung des Auszahlungsbetrags erfolgt in der Regel in einem Zeitraum zwischen zwei und fünf Geschäftstagen nach dem Bewertungstag. Wird an einem Bewertungstag ein Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt, so wird der Bewertungstag verschoben. Dann verschiebt sich u.U. auch der Tag, an dem der Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber gezahlt wird.

### **7.4.4 Tägliche Anpassung des Basispreises**

Die Anpassung des Basispreises der Optionsscheine erfolgt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen, indem der Basispreis um einen Betrag erhöht wird, der den auf einen Tag umgerechneten Finanzierungskosten für den Erwerb des Basiswerts zum Basispreis entspricht. Gleichwohl erhebt die Emittentin eine Marge in Form eines Zinssatzes, die den Basispreis bei Call-Optionsscheinen an jedem Bankgeschäftstag erhöht bzw. bei Put-Optionsscheinen an jedem Bankgeschäftstag vermindert. Bei Optionsscheinen wird der den Basispreis erhöhende Betrag berechnet, indem der jeweils aktuelle Basispreis mit einem Finanzierungszinssatz verzinst und auf einen Tag gemäß der Methode n/360 umgerechnet wird.

### **7.4.5 Anpassung der Stop-Loss-Barriere bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen**

Die Stop-Loss-Barriere wird entweder monatlich oder an jedem folgenden Kalendertag angepasst, indem bei Unlimited TURBO Call-Optionsscheinen der Basispreis mit der Summe aus 100% und dem jeweiligen Stop-Loss-Abstand bzw. bei Unlimited TURBO Put-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand multipliziert wird, wobei das Ergebnis gegebenenfalls und nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen gerundet wird. Der Stop-Loss-Abstand ist dabei ein fixer

Prozentsatz des jeweils gültigen Basispreises.

### **7.4.6 Hebelwirkung, Preisbildung der Unlimited TURBO-Optionsscheine**

Der Kurs eines Unlimited TURBO-Optionsscheins unterliegt oft starken Schwankungen. Dabei ist der sogenannte Hebeleffekt eines der wesentlichen Merkmale eines solchen Wertpapiers. Der Hebeleffekt beschreibt das Phänomen, dass Kursänderungen des Basiswerts überproportional starke Kursänderungen des Unlimited TURBO-Optionsscheins zur Folge haben.

Steigt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins, steigt der Kurs dieses Unlimited TURBO Call-Optionsscheins überproportional stark. Fällt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Call-Optionsscheins, fällt der Kurs dieses Unlimited TURBO Call-Optionsscheins überproportional stark.

Fällt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Put-Optionsscheins, steigt der Kurs dieses Unlimited TURBO Put-Optionsscheins überproportional stark. Steigt der Kurs des Basiswerts eines Unlimited TURBO Put-Optionsscheins, fällt der Kurs dieses Unlimited TURBO Put-Optionsscheins überproportional stark.

Der Hebeleffekt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen ist stärker als bei Standard Optionsscheinen, deren Laufzeit nicht vorzeitig durch Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses beendet werden kann.

Der Hebeleffekt tritt bei Unlimited TURBO-Optionsscheinen insbesondere unter folgenden Bedingungen ein: Der Kurs des Basiswert bewegt sich in der Nähe des Basispreises. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts dem Basispreis nähert, je wahrscheinlicher der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: der Hebel vergrößert sich. Je mehr sich der Kurs des Basiswerts vom Basispreis entfernt, je unwahrscheinlicher der Eintritt eines Knock-out-Ereignisses. Folge: der Hebel verkleinert sich.

Die folgenden Faktoren haben außerdem Einfluss auf den Kurs eines Unlimited TURBO-Optionsscheins:

- die Schwankungsbreite (Volatilität) des Basiswerts. Die Volatilität des Basiswerts hat grundsätzlich wenig Einfluss auf den Kurs des Unlimited TURBO-Optionsscheins. Ein erhöhter Einfluss ist jedoch dann gegeben, wenn sich der Kurs des Basiswerts in unmittelbarer Nähe des Kurses des Basispreises des Unlimited TURBO-Optionsscheins bewegt.
- sich verändernde Zinssätze am Geldmarkt;
- Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Unlimited TURBO-Optionsscheins;

## **8. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

### **8.1 Einleitung**

Die Emittentin hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Ländern, in die der Prospekt notifiziert wurde, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von Wertpapieren sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des Prospekts betreffen. Personen, die Zugang zu den Wertpapieren und/oder dem Prospekt erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die Wertpapiere und der Prospekt dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der Emittentin diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der Prospekt von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von Wertpapieren dar; sie können daher keinesfalls als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu kaufen.

### **8.2 Europäischer Wirtschaftsraum**

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass
  - der Basisprospekt durch die Endgültigen Bedingungen, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospekt-Verordnung vervollständigt wurde,
  - das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Basisprospekt oder in den Endgültigen Bedingungen angegeben wurde, und
  - die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind,
- jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Mitgliedstaat (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospekt-Verordnung sind), oder
- jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 der Prospekt-Verordnung vorgesehenen Umständen.

Keines der unter die drei zuletzt genannten Punkte fallenden Angebote darf die Emittentin verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospekt-Verordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Wertpapiere" in Bezug auf Wertpapiere in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Wertpapiere zu entscheiden.

### **8.3 Vereinigtes Königreich**

Jeder Käufer der Wertpapiere erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere nur unter Umständen erfolgen darf, unter denen Section 21(1) des FSMA keine Anwendung auf die Emittentin findet.

Sämtliche Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA zu erfolgen.

### **8.4 Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Wertpapiere und Garantien für diese Wertpapiere wurden und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert und der Handel mit den Wertpapieren ist nicht nach dem US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") von der *Commodity Futures Trading Commission* (die "**CFTC**") genehmigt worden. Es ist und wird niemand als Terminverwalter (*commodity pool operator*) der Emittentin (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) nach dem CEA und den Regelungen der CFTC im Rahmen des CEA (die "**CFTC-Regelungen**") registriert, und die Emittentin ist nicht oder wird nicht als Fondsgesellschaft (*investment company*) nach dem US-amerikanischen Investment Company Act of 1940 in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen des Investment Company Act of 1940 erlassenen Regelungen und Vorschriften (der "**Investment Company Act**") registriert. Die Wertpapiere werden auf Grund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Act gemäß Regulation S des Securities Act (Regulation S) angeboten und verkauft; sie können nur im Rahmen einer Offshore-Transaktion ("**offshore transaction**") (wie in der Regulation S definiert) jederzeit an oder für Rechnung oder zugunsten von Personen, bei denen es sich nicht um die folgenden Personen handelt, angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet oder auf sonstige Weise übertragen werden:

- A eine US-Person (*U.S. person*) nach der Definition des Begriffs in der *Regulation S* im Rahmen des *Securities Act* (eine "**US-Person nach der Regulation S**") oder im Sinne des CEA, einer CFTC-Regelung oder von im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Leitlinien oder eines im Rahmen des CEA vorgeschlagenen oder erlassenen Beschlusses (zur Klarstellung: als US-Person gilt jede Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person ("*Non-United States person*") nach der Definition des Begriffs in CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) handelt; für die Zwecke von Punkt (D) der CFTC-Regelung 4.7(a)(1)(iv) ist hiervon jedoch die Ausnahme für gesondert geeignete Personen (*qualified eligible persons*), bei denen es sich nicht um Nicht-US-Personen handelt, ausgenommen) (eine "**US-Person nach dem CEA**"); oder
- B eine US-Person nach der Definition des Begriffs in Section 7701(a)(30) des *Internal Revenue Code of 1986*, mit Ausnahme von Händlern oder anderen professionellen Treuhändern, die in den Vereinigten Staaten organisiert oder eingetragen sind und in Bezug auf ein Ermessenskonto oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Treuhandkontos) außerhalb der Vereinigten Staaten zu Gunsten oder für Rechnung einer Nicht-US-Person handeln (eine "**US-Person nach dem IRS**")"

Jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich um eine US-Person nach der Regulation S, eine US-Person nach dem CEA oder eine US-Person nach dem IRS handelt, wird nachstehend als "**US-Person**" bezeichnet; jede Person oder jedes Konto (*account*), bei der/dem es sich nicht um eine US-Person nach der Definition in diesem Dokument handelt, wird als "**Zulässiger Übertragungsempfänger**" (*Permitted Transferee*) bezeichnet.

Die Wertpapiere können sich zu keiner Zeit in direktem oder indirektem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, bei der es sich nicht um einen Zulässigen Übertragungsempfänger handelt.

MIT DEM KAUF DER WERTPAPIERE DURCH EINEN KÄUFER WIRD VORAUSGESETZT, DASS DIESER SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ERKLÄRT HAT, BZW. WIRD DER KÄUFER DAZU VERPFLICHTET, SEIN EINVERSTÄNDNIS MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN BESCHRÄNKUNGEN UND MIT DEM VERBOT DES WEITERVERKAUFS ODER EINER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNG DER VON IHM GEHALTENEN WERTPAPIERE ZU ERKLÄREN; DAVON AUSGENOMMEN SIND WEITERVERKÄUFE UND ÜBERTRAGUNGEN IM RAHMEN VON "OFFSHORE-TRANSAKTIONEN" (WIE IN DER REGULATION S DEFINIERT) AUßERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN AN PERSONEN, BEI DENEN ES SICH UM ZULÄSSIGE ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER, WIE VORSTEHEND DEFINIERT, HANDELT.

DIE EMITTENTIN, TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) ODER DEREN VERBUNDENE UNTERNEHMEN IST NICHT ZUR ANERKENNUNG VON WEITERVERKÄUFEN ODER SONSTIGEN ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE VERPFLICHTET, WENN DIESE NICHT UNTER EINHALTUNG DIESER BESCHRÄNKUNGEN ERFOLGEN. ÜBERTRAGUNGEN DER WERTPAPIERE AN PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER AN US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) SIND AB INITIO NICHTIG. DIE EMITTENTIN, DER TREUHÄNDER, INVESTMENT-MANAGER, ADMINISTRATOR UND DIE VERWAHRSTELLE (FALLS ZUTREFFEND) KANN VON PERSONEN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN ODER US-PERSONEN (WIE VORSTEHEND DEFINIERT) DIE SOFORTIGE ÜBERTRAGUNG DER WERTPAPIERE AN EINEN ZULÄSSIGEN ÜBERTRAGUNGSEMPFÄNGER VERLANGEN. FALLS ZUTREFFEND, KANN DIE EMITTENTIN ODER DER TREUHÄNDER (JEWEILS SOWEIT EINSCHLÄGIG) DIESE WERTPAPIERE ZUDEM VON SOLCHEN PERSONEN ZUR ENTWERTUNG VERBINDLICH EINZIEHEN.

## **9. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN**

Die Emissionsbedingungen für Optionsscheine (die "**Optionsscheinbedingungen**") enthalten verschiedene Optionen und Varianten (gekennzeichnet durch eckige Klammern oder Rahmen) oder Auslassungen (gekennzeichnet durch Platzhalter). Die Endgültigen Bedingungen enthalten die vervollständigten Emissionsbedingungen mit den fehlenden Informationen und der Auswahl der entsprechenden Optionen und Varianten.



## Bedingungen für Optionsscheine

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die [●]Optionsscheine tätigen, wenn er in der Lage ist, die Optionsscheinbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der [●]Optionsscheine sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die [●]Optionsscheine in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Optionsscheine abgeraten.

### § 1

#### Optionsrecht, Garantie, Begrenzter Rückgriff gegenüber der Emittentin

- (1) Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die „**Emittentin**“) gewährt hiermit dem Inhaber von [*genaue Bezeichnung*: ●] Optionsscheinen [mit Stop-Loss-Barriere] [mit Knock-out-Barriere] (die „**Optionsscheine**“), bezogen auf den Basiswert (§ 10 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 (Angaben zu dem Basiswert) der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 1**“) bzw. in der Tabelle 2 (Tabelle zur Produktbeschreibung) der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 2**“) angegeben,] das Recht (das „**Optionsrecht**“), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Optionsscheinbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „**Garantin**“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Optionsschein gläubiger in Bezug auf einen Optionsschein zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Optionsscheinen zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Optionsscheinen fällig werden, den von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Optionsscheininhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 8 [(●)]) ihre Bail-in-Befugnis (§ 8 [(●)]) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Optionsscheinbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

- (4) Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Optionsscheine ab. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Optionsinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Optionsscheininhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Optionsscheinen mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als „Säumige Zahlungen“ bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (Begrenzter Rückgriff).

Die Rechte der Inhaber von Optionsscheinen aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Optionsscheininhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 2  
Auszahlungsbetrag

[Auszahlungsbetrag für Classic TURBO Call-Optionsscheine:

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 4a, dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den jeweils gültigen Basispreis (§ 3) am Bewertungstag überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Bewertungstag (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].
- (2) Der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

[Auszahlungsbetrag für Turbo Put -Optionsscheine:

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 4a, dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den jeweils gültigen Basispreis (§ 3) am Bewertungstag unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Bewertungstag (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].
- (2) Der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

[Auszahlungsbetrag für Unlimited TURBO Call-Optionsscheine:

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 4a, dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den jeweils gültigen Basispreis (§ 3) am Bewertungstag überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Bewertungstag (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].
- (2) Der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

[Auszahlungsbetrag für Unlimited TURBO Put-Optionsscheine:

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 4a, dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den jeweils gültigen Basispreis (§ 3) am Bewertungstag unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Bewertungstag (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].
- (2) Der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

[Auszahlungsbetrag für BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine:

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 4a, dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den jeweils gültigen Basispreis (§ 3) am Bewertungstag überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Bewertungstag (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].
- (2) Der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

[Auszahlungsbetrag für BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine:

- (1) Der „**Auszahlungsbetrag**“ je Optionsschein entspricht, vorbehaltlich § 4a, dem Betrag, um den der Referenzpreis am Bewertungstag (§ 2 (2)) den jeweils gültigen Basispreis (§ 3) am Bewertungstag unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Bewertungstag (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in [EUR] [●] ausgedrückt [bzw. gemäß § 2a in [EUR] [●] umgerechnet]. Der Auszahlungsbetrag wird ggf. auf [zwei] [●] Nachkommastellen [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●].
- (2) Der „**Referenzpreis am Bewertungstag**“ entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts (§ 10 (2)) am Bewertungstag (§ 5 (●)).

]

## § 2a

### Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird [in der Tabelle [●]] definiert. [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des jeweiligen von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main an dem der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag nachfolgenden Tag festgestellten amtlichen Mittelkurses.] [Die Umrechnung eines nicht in EUR ausgedrückten Differenzbetrags in EUR erfolgt für den Auszahlungsbetrag und den Kündigungsbetrag auf der Grundlage des Referenzpreises des maßgeblichen Wechselkurses für die Umrechnung der Handelswährung des Basiswerts in EUR, wie auf [der Bloomberg-Seite [WMCO] [●]] [der in der Tabelle 2 angegebenen maßgeblichen Seite] am Bewertungstag veröffentlicht.] [Die Umrechnung der [in der Tabelle 1] angegebenen Handelswährung (die „**Handelswährung**“) in EUR erfolgt [auf der Grundlage des in der Handelswährung für EUR 1,00 ausgedrückten Wechselkurses, der an dem [Bewertungstag (§ 5) (●))] [anderer Umrechnungstag: ●] auf der [in der Tabelle 1] für die Handelswährung angegebenen Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, der auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der von der [Emittentin] [Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten

ermittelte Wechselkurs maßgeblich.] [zu einem Wechselkurs von 1 Einheit der Handelswährung zu EUR 1,00 („**Quanto**“).] [*andere Umrechnungsbestimmung*: ●]

### § 3

#### Basispreis[, außerordentliche Kündigung]

[Der **Basispreis** [am [in der Tabelle 2 angegebenen] Bewertungsstichtag] entspricht [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § [10] [11]] dem jeweils [in der Tabelle 2] angegebenen Basispreis] [*andere Definition*: ●].

[[*Unlimited TURBO [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheine*] [bzw.] [*BEST Unlimited TURBO [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheine*] bezogen auf Wechselkurse: Der **Anfängliche Basispreis** am Bewertungsstichtag entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Anfänglichen Basispreis am Bewertungsstichtag. [Der Anfängliche Basispreis wird bei [Call-] [und] [Put-]Optionsscheinen erstmals am [Bewertungsstichtag] [ersten Börsenhandeltag] [●] angepasst, indem der Anfängliche Basispreis mit dem Faktor

$$[(1+\text{Finanzierungszinssatz})^{(n/360)} - 1]$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem Bewertungsstichtag entspricht) und das Ergebnis auf [zwei Nachkommastellen] [●] [abgerundet] [aufgerundet] [●] [*andere Rundungsregel*: ●] wird.] Danach wird bei [Call-] [und] [Put-]Optionsscheinen der Basispreis an jedem folgenden Bankgeschäftstag angepasst, indem der jeweils zuletzt angepasste Basispreis mit dem Faktor

$$((1+\text{Finanzierungszinssatz})^{(n/360)} - 1)$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem [letzten Anpassungstag] [Bewertungsstichtag] [●] entspricht) und das Ergebnis auf [zwei Nachkommastellen] [●] [abgerundet] [aufgerundet] [●] [*andere Rundungsregel*: ●] wird.

Der Finanzierungszinssatz am Tag (t) entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Finanzierungszinssatz, der aus dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz für den Tag (t) [zuzüglich (bei Call-Optionsscheinen)] [bzw.] [abzüglich (bei Put-Optionsscheinen)] einer [in der Tabelle 2] jeweils angegebenen Marge gebildet wird. Der Referenzzinssatz ist der [in der Tabelle 2] angegebene Referenzzinssatz. [Die Emittentin ist berechtigt – aber nicht verpflichtet –, die Marge [mit einer Frist von [drei][*andere Fristbestimmung*: ●] [Bankgeschäftstagen]] mit Wirkung zu einem Berechnungstag [bis zur Höhe der [in der Tabelle 2] angegebenen Maximalen Marge] an veränderte Marktbedingungen anzupassen; über Grund und Betrag der Anpassung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [*andere Anpassungsbestimmung*: ●] Die Anpassung der Marge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Marge.] [Bei erheblichen Veränderungen des Referenzzinssatzes ist die Emittentin berechtigt, die Marge anzupassen. Eine Ersetzung des Referenzzinssatzes bzw. eine Anpassung der Marge wird die Emittentin gemäß § 13 bekanntmachen.] [Die Emittentin wird den Referenzzinssatz ersetzen und oder die Marge an die geänderten Marktbedingungen anpassen. Über Grund und Umfang der Ersetzung bzw. Anpassung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Ersetzung bzw. Anpassung wird die Emittentin gemäß § 13 bekanntmachen.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Marge.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ersetzung als Bezugnahme auf den ersetzten Referenzzinssatz.] [Referenzzinssatz für den Tag (t) ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz von dem Tag (t) vorangehenden Tag, der zwischen [●] und [●] Uhr Ortszeit [Ort: ●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] festgelegt wird. Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz wird auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] veröffentlicht. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem [in der Tabelle 2] angegebenen Referenzzinssatz wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, so tritt derjenige Referenzzinssatz an seine Stelle, der

im deutschen Interbankenmarkt als sein Nachfolger gilt; welcher Referenzzinssatz dies ist, wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.] [andere Basispreisbestimmung; andere Finanzierungszinssatzbestimmung; andere Referenzzinssatzbestimmung: ●]

[[Unlimited TURBO [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheine] [bzw.] [BEST Unlimited TURBO [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheine] bezogen auf Wechselkurse (mit Quanto-Faktor): Der Anfängliche Basispreis am Bewertungsstichtag entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Anfänglichen Basispreis am Bewertungsstichtag. [Der Anfängliche Basispreis wird bei [Call-] [und] [Put-]Optionsscheinen erstmals am [Bewertungsstichtag] [ersten Börsenhandeltag] [●] angepasst, indem der Anfängliche Basispreis mit dem Faktor

$$((1+\text{Finanzierungszinssatz}+\text{Quantozinssatz})^{(n/360)} - 1)$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem Bewertungsstichtag entspricht) und das Ergebnis auf [zwei Nachkommastellen] [●] [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●] wird. Danach wird bei [Call-] [und] [Put-]Optionsscheinen der Basispreis an jedem folgenden Bankgeschäftstag angepasst, indem der jeweils zuletzt angepasste Basispreis mit dem Faktor

$$((1+\text{Finanzierungszinssatz}+\text{Quantozinssatz})^{(n/360)} - 1)$$

multipliziert wird (wobei n der Anzahl der Tage seit dem [letzten Anpassungstag] [Bewertungsstichtag] [●] entspricht) und das Ergebnis auf [zwei Nachkommastellen] [●] [abgerundet] [aufgerundet] [●] [andere Rundungsregel: ●] wird.

Der Finanzierungszinssatz am Tag (t) entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Finanzierungszinssatz, der aus dem jeweils aktuellen Referenzzinssatz für den Tag (t) [zuzüglich (bei Call-Optionsscheinen)] [bzw.] [abzüglich (bei Put-Optionsscheinen)] einer [in der Tabelle 2] jeweils angegebenen Marge gebildet wird. Der Referenzzinssatz ist der [in der Tabelle 2] angegebene Referenzzinssatz. [Die Emittentin ist berechtigt – aber nicht verpflichtet -, die Marge [mit einer Frist von [drei][andere Fristbestimmung: ●] [Bankgeschäftstagen]] mit Wirkung zu einem Berechnungstag bis zur Höhe der [in der Tabelle 2] angegebenen Maximalen Marge an veränderte Marktbedingungen anzupassen; über Grund und Betrag der Anpassung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [andere Anpassungsbestimmung: ●] Die Anpassung der Marge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Marge.] [Bei erheblichen Veränderungen des Referenzzinssatzes ist die Emittentin berechtigt, die Marge anzupassen. Eine Ersetzung des Referenzzinssatzes bzw. eine Anpassung der Marge wird die Emittentin gemäß § 13 bekanntmachen.] [Die Emittentin wird den Referenzzinssatz ersetzen und oder die Marge an die geänderten Marktbedingungen anpassen. Über Grund und Umfang der Ersetzung bzw. Anpassung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Ersetzung bzw. Anpassung wird die Emittentin gemäß § 13 bekanntmachen.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Marge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Marge.] [Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ersetzung als Bezugnahme auf den ersetzten Referenzzinssatz.] [Referenzzinssatz für den Tag (t) ist der jeweils aktuelle Referenzzinssatz von dem Tag (t) vorangehenden Tag, der zwischen [●] und [●] Uhr Ortszeit [Ort: ●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] festgelegt wird. Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz wird auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des in [●] angegebenen Referenzzinssatzes) [●] veröffentlicht. Sollte zu der genannten Zeit die angegebene Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem [in der Tabelle 2] angegebenen Referenzzinssatz wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, so tritt derjenige Referenzzinssatz an seine Stelle, der im deutschen Interbankenmarkt als sein Nachfolger gilt; welcher Referenzzinssatz dies ist, wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Der „**Quantozinssatz**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Anfänglichen Quantozinssatz. Die Emittentin wird den Quantozinssatz mit Wirkung zu jedem Bankgeschäftstag anpassen, wenn und

soweit eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenen Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken dies erforderlich machen. Über Grund und Betrag der Anpassung entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Anpassung des Quantozinssatzes und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Quantozinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Quantozinssatz.] [*andere Basispreisbestimmung; andere Finanzierungszinssatzbestimmung; andere Referenzzinssatzbestimmung: ●*]

[[Unlimited TURBO [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheine] [bzw.] [BEST Unlimited TURBO [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheine]: Sollte der Basispreis zu irgendeinem Zeitpunkt den Wert Null oder einen negativen Wert annehmen, ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Optionsscheine durch Bekanntmachung gemäß § 13 außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [zwei Wochen] [●] zu erfolgen, nachdem der Basispreis den Wert Null oder einen negativen Wert angenommen hat. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstag. Sollte der Kündigungstag kein Berechnungstag sein, so ist für den Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstag nächstfolgenden Berechnungstag. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [●] Bankgeschäftstage in **Frankfurt am Main** nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 13 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die [Clearstream][*andere Clearingstelle: ●*] (§ 5 Abs. [2][3]) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream][*andere Clearingstelle: ●*] bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]

#### § 4

##### Bezugsverhältnis

[Nicht anwendbar] [Das **Bezugsverhältnis** [am [in der Tabelle 2 angegebenen] Bewertungsstichtag] entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Bezugsverhältnis.]

#### [§ 4a

##### [Stop-Loss][,][Knock-out]

[(1) [Die [anfängliche] **Stop-Loss-Barriere**] [bzw.] **Knock-out-Barriere**] [am [in der Tabelle 2] angegebenen Bewertungsstichtag] entspricht der [in der Tabelle 2] angegebenen [anfänglichen] [Stop-Loss-Barriere][bzw.][Knock-out-Barriere]. [Danach wird die Stop-Loss-Barriere [an jedem folgenden Kalendertag (einschließlich Sonn- und Feiertagen)] [monatlich an jedem 15. Kalendertag eines Monats] [*andere Anpassungstage: ●*] angepasst, indem der am Anpassungstag gültige Basispreis [bei Call-Optionsscheinen mit der Summe aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand] [bzw.] [bei Put-Optionsscheinen mit der Differenz aus 100% und dem Stop-Loss-Abstand] multipliziert wird und das auf vier [●] Nachkommastellen [abgerundete] [gerundete] [*andere Rundungsbestimmung: ●*] Ergebnis als neue Stop-Loss-Barriere festgelegt wird. [Sofern [an einem] [am [15.] [*andere Anpassungstage: ●*]] Kalendertag [die] [der] jeweilige [in Tabelle 1 angegebene[n]] Festlegungsstelle nicht für den Handel geöffnet ist, wird die Stop-Loss-Barriere am nächstfolgenden Kalendertag angepasst, an dem [die] [der] jeweilige [Festlegungsstelle] für den Handel geöffnet ist.]] [Danach entspricht die Knock-out-Barriere dem Basispreis und wird mit diesem entsprechend angepasst.] [Der „**Stop-Loss-Abstand**“ ist der jeweils [in der Tabelle 2] angegebene Stop-Loss-Abstand. Bei erheblichen Veränderungen in der Volatilität des Basiswerts wird der [in der Tabelle 2] angegebene Stop-Loss-Abstand außerordentlich an das veränderte Marktumfeld angepasst; über Grund und Umfang der Anpassung entscheidet die [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Diese Anpassung darf bei [Call-] [bzw.] [Put-]Optionsscheinen nicht mehr als [fünf] [●] Prozentpunkte von dem [in der Tabelle 2] vorgesehenen Stop-Loss-Abstand nach [oben][unten] abweichen. Unter ungünstigen Bedingungen kann eine derartige Anpassung auch unmittelbar zum Eintritt eines Stop-Loss-Ereignisses führen. Außerordentliche Anpassungen des Stop-Loss-Abstandes werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] [Der „**Knock-out-Abstand**“ ist der jeweils [in der Tabelle 2] angegebene Knock-out-Abstand.] [*andere Definition für die Stop-Loss-Barriere*]

bzw. *Knock-out-Barriere*: ●] [andere Definition für den *Stop-Loss-Abstand* bzw. *Knock-out-Abstand*: ●]

[(1)][(2)] [ Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [während [des in der Tabelle 2 angegebenen Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine (§ 5 [(4)] [●])] [ab dem [●] [(auch untertäglich (intraday))] [●] die *Knock-out-Barriere* [erreichen] [oder] [unterschreiten] [(bei Call-Optionsscheinen)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten] [(bei Put-Optionsscheinen)] [*andere Bedingung*: ●], sind die Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf („**Knock-out-Ereignis**“). In diesem Fall verfallen die Optionsscheine wertlos.

[[Sollte der Kurs (§ 10 (2)) des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [während der Laufzeit] der Optionsscheine (§ 5 [(4)] [●]) [ab dem [●] [(auch untertäglich (intraday))] [●] die *Stop-Loss-Barriere* [erreichen] [oder] [unterschreiten (bei Call-Optionsscheinen)] [bzw.] [erreichen] [oder] [überschreiten (bei Put-Optionsscheinen)], ist die Laufzeit der Optionsscheine automatisch beendet und das Optionsrecht gemäß § 1 erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin bedarf („**Stop-Loss-Ereignis**“).] [*andere Definition des Stop-Loss-Ereignisses*: ●] In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Optionsstelle festgelegten, in [EUR] [●] ausgedrückten [bzw. gemäß diesem Absatz umgerechneten] *Stop-Loss-Auszahlungsbetrag*. Der **Stop-Loss-Auszahlungsbetrag** entspricht mindestens der Differenz, um die der von der Optionsstelle (§ 12) bei Eintreten des *Stop-Loss-Ereignisses* nach Maßgabe der nachstehenden Sätze festgelegte Kurs des Basiswerts (der „**Stop-Loss-Preis**“) den Basispreis gegebenenfalls [überschreitet (bei Call-Optionsscheinen)] [bzw.] [unterschreitet (bei Put-Optionsscheinen)], multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (der „**Stop-Loss-Auszahlungsbetrag**“). [Der *Stop-Loss-Preis* wird von der Optionsstelle (§ 12) [nach billigen Ermessen (§ 315 BGB)] anhand der Kurse innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt des *Stop-Loss-Ereignisses* festgelegt, und zwar [bei Call-Optionsscheinen anhand minimal des niedrigsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums] [und] [bei Put-Optionsscheinen anhand maximal des höchsten Kurses innerhalb dieses Zeitraums]. Tritt das *Stop-Loss-Ereignis* zu einem Zeitpunkt von weniger als [drei] [●] Stunden vor dem offiziellen Berechnungsschluss des Basiswerts bzw. Handelsschluss des Basiswerts [an der [Maßgeblichen Börse] [bzw.] [Maßgeblichen Terminbörse]] [bzw.] [an dem Referenzmarkt] [bzw.] [●] ein, verlängert sich der Zeitraum für die Bestimmung des *Stop-Loss-Preises* entsprechend bis zum unmittelbar folgenden Kalendertag, an dem Kurse für den Basiswert berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht werden, wobei der Bestimmungszeitraum insgesamt [drei] [●] [Handels][S]tunden beträgt. [Sofern hiernach der *Stop-Loss-Preis* zu einem Zeitpunkt festgelegt werden müsste, der außerhalb der Handelszeiten der Frankfurter Wertpapierbörse liegt, so kann die Festlegung des *Stop-Loss-Preises* [anhand der Kurse im Bestimmungszeitraum] auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, der bis zu [drei] [●] Handelsstunden an der Frankfurter Wertpapierbörse nach dem *Stop-Loss-Ereignis* liegen kann.] [*andere Definition des Stop-Loss-Preises*: ●] [Die Umrechnung des *Stop-Loss-Auszahlungsbetrags* von [●] in [EUR] [●] erfolgt auf der Grundlage des arithmetischen Mittels eines repräsentativen Preispaars (Ankaufspreis und Verkaufspreis), das von Market-Makern innerhalb von [drei] [●] Handelsstunden nach Eintritt eines *Stop-Loss-Ereignisses* auf der [Reutersseite] [●] (hinsichtlich des [●]-Wechselkurses) [●] veröffentlicht wird. Das maßgebliche Preispaar wird von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt; mindestens wird dies das in dem genannten Zeitraum niedrigste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare sein, maximal das in dem genannten Zeitraum höchste arithmetische Mittel der veröffentlichten Preispaare.] [*Andere Umrechnungsbestimmung*: ●] [*Quanto*: Bei [in der Tabelle 2 angegebenen] *Quanto-Optionsscheinen* erfolgt die Umrechnung des *Stop-Loss-Auszahlungsbetrags* von der Handelswährung in [EUR] [●] auf der Grundlage eines Umrechnungskurses von 1:1 („**Quanto**“) [●].]]

[(2)][(3)] [ Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden [*Stop-Loss-Auszahlungsbetrags*] [*Knock-out-Auszahlungsbetrags*] an die [Clearstream Banking AG („**Clearstream**“) in Frankfurt am Main] [*andere Clearingstelle*: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle*: ●] veranlassen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des [*Stop-Loss-Auszahlungsbetrags*] [*Knock-out-Auszahlungsbetrags*] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist

berechtigt, von dem [Stop-Loss-Auszahlungsbetrag] [Knock-out-Auszahlungsbetrag] etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]]

§ 5

[Ausübungstag:] Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

[(1) [„**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, derjenige Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) sämtliche in § 7 (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main ist oder sie nach 11:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main erfüllt werden, so gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main, der zugleich der dritte Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember ist, als der Ausübungstag. Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin nach § 16 ist zusätzlicher Ausübungstag noch der Bankgeschäftstag zwei Wochen vor dem Kündigungstag.] [„Ausübungstag“ ist [bei Optionsscheinen [amerikanischer] [●] Ausübungsart], vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, [jeder Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], beginnend mit [dem [in der Tabelle 2] angegebenen Ausgabebetrag] [●], [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist] [●], der jeweils der [dritte] [●] [Freitag] [●] der Monate ● ist [, beginnend mit dem [●]]][alle Berechnungstage, die zugleich Bankgeschäftstage sind [innerhalb der Ausübungsfrist] bis zum [●][einschließlich] [ausschließlich] [der Bankgeschäftstag in ● [innerhalb der Ausübungsfrist]], an dem bis spätestens ● Uhr (Ortszeit ●) sämtliche in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag in ● ist, oder nach ● Uhr (Ortszeit ●) an einem Bankgeschäftstag in ●, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag in ● als der Ausübungstag [vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt]. Im Fall der Automatischen Ausübung ist der Ausübungstag der [in der Tabelle 2] angegebene Endtag.]] [andere Ausübungstagbestimmung: ●]

[(1)][(2)] [„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich § 9 (1), sofern der Referenzpreis des Basiswerts nach ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)), oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts [vor] [nach] ● Uhr (Ortszeit ●) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 10 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgt [bzw. falls der Ausübungstag bzw. der Kündigungstag auf den Endtag fällt, der Endtag oder, falls der Endtag kein Berechnungstag (§ 10 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag (§ 10 (2)).]] [andere Bewertungstagbestimmung: ●]

[(2)][(3)] [„**Bankgeschäftstag**“ ist [– vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung –] jeder Tag, an dem die Banken in ● für den Geschäftsverkehr [und ●] geöffnet sind.] [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 8 und § 11 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]] [andere Bankgeschäftstagbestimmung: ●]

[(3)][(4)] [Die Optionsscheine haben die [in der **Tabelle 2**] angegebene **Laufzeit**.] [Die Laufzeit der Optionsscheine endet an dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Endtag.] [[Die Laufzeit der Optionsscheine beginnt am ●.] Das Ende der Laufzeit der Optionsscheine steht gegenwärtig noch nicht fest und die Optionsscheine werden demgemäß als Optionsscheine ohne feste Laufzeit geführt („**Open End-Optionsscheine**“).]

[(4)][(●)] [[Der „**Beobachtungszeitraum**“ entspricht dem [in der Tabelle 2] angegebenen Beobachtungszeitraum.] [andere Beobachtungszeitraumdefinition: ●]



§ 6

Form der Optionsscheine; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die von der Emittentin begebenen und [in der Tabelle 2] mit einer Wertpapierkennnummer angegebenen Optionsscheine sind [jeweils] durch einen Dauer-Inhaber-Sammeloptionsschein (der „**Inhaber-Sammeloptionsschein**“) verbrieft. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Der [jeweilige] Inhaber-Sammeloptionsschein ist bei der [Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“)] [*andere Clearingstelle: ●*] hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammeloptionsschein übertragbar.
- (3) Im Effet Giroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von [einem][●] Optionsschein[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

*[I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart*

- (1) Das Optionsrecht kann

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, an einem Ausübungstag (§ 5 (●)) [innerhalb der Ausübungsfrist[, wie in der Tabelle 2 angegeben]], jeweils bis [11:00 Uhr] [●] [(Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] an einem Bankgeschäftstag in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden (jeweils die „**Ausübungsfrist**“).] [*andere Ausübungsfristbestimmung: ●*]

[, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 11 [ab dem [in der **Tabelle 2**] angegebenen Tag des Beginns der Ausübungsfrist] jeweils bis [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] an einem Ausübungstag [(§ 5 (●))] in [Frankfurt am Main] [●] ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 16 kann das Optionsrecht nur bis spätestens [11:00] [●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)] am [letzten] [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] [in Frankfurt am Main] [●] vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Stop-Loss-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Bereits abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses automatisch unwirksam.] [Die Ausübung des Optionsrechts ist an demjenigen Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-out-Ereignis gemäß § 4a (2) eintritt. Bereits abgegebene, aber noch nicht vollzogene Ausübungserklärungen werden im Falle des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses automatisch unwirksam.]

[Die Ausübung des Optionsrechts ist [außerdem] innerhalb eines Zeitraums von [drei] [●] [Kalendermonaten] [●] ab dem [[in der Tabelle 2 angegebenen] Tag der Valutierung] [Zeitpunkt des Erwerbs durch den jeweiligen Optionsscheininhaber] der Optionsscheine ausgeschlossen.] [Maßgeblicher Zeitpunkt des Erwerbs ist derjenige Kalendertag an dem die betreffenden Optionsscheine durch Gutschrift auf dem Depot des Erwerbers eingegangen sind.] [*andere Ausübungsbestimmung: ●*]

- (2) Optionsrechte können jeweils [nur für mindestens ● Optionsscheine bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon] [nur für mindestens ● Optionsscheine und danach●] [einzeln] ausgeübt werden. [Eine Ausübung von weniger als ● Optionsscheinen ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als ● Optionsscheinen, [deren] [dessen] Anzahl nicht durch ● teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die durch ● teilbar ist.]

- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem [Ausübungstag] [Bankgeschäftstag] in [Frankfurt am Main] [●] innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- [(a) Bei der Optionsstelle (§ 12) muss unter Verwendung eines bei der Optionsstelle erhältlichen, den Endgültigen Bedingungen als Anlage beiliegenden Vordrucks, der gleichzeitig Bestandteil der Endgültigen Bedingungen ist, eine Ausübungserklärung (die „**Ausübungserklärung**“) abgegeben sein. Eine Ausübungserklärung ist[, vorbehaltlich [§ 7 [I.] (1)] [und] [(●)],] unwiderruflich und bindend. Sie hat sämtliche in dem Vordruck der Ausübungserklärung enthaltenen Angaben zu enthalten.
- (b) Die betreffenden Optionsscheine müssen bei der Optionsstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] eingegangen sein.] [andere Ausübungsbedingung: ●]
- [(4) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die „Automatische Ausübung“). Anderenfalls erlöschen am Endtag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.] [andere Ausübungsbedingung(en): ●]

*II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart*

- (1) „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw. ]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der [jeweils in der Tabelle 2] angegebene Endtag.
- (2) „**Ausübungstag**“ ist, vorbehaltlich [eines Eintritts eines Knock-out-Ereignisses gemäß § 4a][eines Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses gemäß § 4a] [bzw. ]einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, der [jeweils in der Tabelle 2] angegebene Endtag.
- (3) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 11, ohne weitere Voraussetzungen als an dem Endtag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist.]

§ 8

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

*I. Regelungen betreffend Optionsscheine amerikanischer Ausübungsart*

- [(1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 sowie der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag berechnet die Optionsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) [Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 [I.] (1) bis (3) wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. [Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zum ●. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]] [andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

*II. Regelungen betreffend Optionsscheine europäischer Ausübungsart*

[(1)] Die Emittentin wird bis zu dem ●. Bankgeschäftstag nach dem [Bewertungstag] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an die [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [andere Clearingstelle: ●] veranlassen.]

[(2)][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.] [andere Bestimmung zur Zahlung des Auszahlungsbetrags: ●]]

[(3)][(4)] Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Optionsscheine für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.]

[(4)][(●)] Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in-Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale gemäß Artikel L 613-30-3-I-3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Société Générale sind und von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3-I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren sowie nicht nachrangig zu den Verpflichtungen sind, wie in Artikel L 613-30-3-I-4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes definiert, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann

- (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Optionsscheininhabern unter den Optionsscheinen beschränkt und reduziert auf die Kapital[- und/oder Zins]beträge, die von den Optionsscheininhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Optionsscheininhabern geliefert würden, wenn die Optionsscheine direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Optionsscheinen entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und
- (ii) ist die Emittentin, anstelle der Zahlung die Optionsscheininhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Optionsscheinen, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Optionsscheininhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Optionsscheinen als erloschen.

„**Bail-in-Befugnis**“ bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in

Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investment-unternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die „**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**“ ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Optionsscheine [oder die Zahlung von Zinsen auf die Optionsscheine] (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Optionsscheine) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Optionsscheine ist, und die Optionsscheinbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Optionsscheininhaber nach Maßgabe von § 13 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Optionsscheine.

Die vorstehend im Absatz • [(i)] [und] [(ii)] beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Optionsscheine stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Optionsscheinbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Optionsscheine, vorbehaltlich [einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Reduzierung des Nennbetrags und] weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

### § 9 Marktstörungen

- [(1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 9 (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin wird gemäß § 13 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um • hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die [Emittentin] [Optionsstelle] den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. [In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Optionsscheine entsprechend § 11 zu kündigen.]
- [(1a) Sofern während [des [in der Tabelle 1 angegebenen] Beobachtungszeitraums] [der Laufzeit der Optionsscheine § 5 [(4)] [•]] eine Marktstörung vorliegt, [wird die für die Bestimmung eines [Knock-out-Ereignisses nach § 4a [(1)] [bzw.] [(2)]] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] notwendige Beobachtung des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) während der

Dauer der Marktstörung ausgesetzt][, ferner] ist die Emittentin [außerdem] berechtigt, aber nicht verpflichtet, während der Dauer der Marktstörung statt des maßgeblichen Kurses des Basiswerts (§ 10 (2)) für die Bestimmung eines [Knock-Out-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] [bzw.] [Stop-Loss-Ereignisses nach § 4a [(1)][(2)]] einen anderen maßgeblichen Kurs als Ersatzkurs zugrunde zu legen oder – ggf. nach Beratung mit einem Sachverständigen – selbst einen Ersatzkurs für den Basiswert festzulegen bzw. durch die Optionsstelle festlegen zu lassen.] [D[as Vorliegen einer Marktstörung, d]ie Auswahl eines anderen maßgeblichen Kurses als Ersatzkurs sowie die eigenständige Festlegung eines Ersatzkurses durch die Emittentin bzw. die Optionsstelle erfolgen nach billigem Ermessen und werden nach § 13 mitgeteilt.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (i) die Suspendierung oder [wesentliche] Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte),
- (ii) die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares,
- (iii) die wirtschaftliche Unmöglichkeit einen Wechselkurs für die Währungen des Wechselkurs-Währungspaares zu erhalten,[
- (iv) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an [der maßgeblichen Terminbörse][einer Terminbörse],
- (v) die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder anderer Transaktionen in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin aufgrund von Kontrollen, Gesetzen oder Vorschriften, die in dem Maßgeblichen Land eingeführt werden bzw. deren Einführung angekündigt wird,] oder
- (vi) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse wesentlich sind.] [*andere Marktstörungsbestimmung: ●*]

§ 10

Basiswert; Referenzpreis; Ersatzreferenzmarkt; Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [in der Tabelle [1] [bzw.] [2]] als Basiswert angegebenen Wechselkurs.
- (2) [Der „**Referenzpreis**“ entspricht dem [in der Tabelle 1] in der Preiswährung angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem [in der Tabelle 1] angegebenen Referenzmarkt (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt [und auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt] wird. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird.] [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzpreis nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis, entspricht der Referenzpreis dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzpreis.] Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die [Emittentin][Optionsstelle] berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzpreis festzulegen.] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der [Emittentin][Optionsstelle] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellten, auf dem

Referenzmarkt angebotenen und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite fortlaufend veröffentlichten [Geldkursen (Ankaufspreisen)] [bzw.] [Briefkursen (Verkaufspreisen)] [Mittelkursen (arithmetisches Mittel) zwischen den [jeweils] [von Market-Makern [auf der [in der Tabelle 1] angegebenen Bildschirmseite] quotierten An- und Verkaufspreispaaen)] [Ankaufspreisen] [Verkaufspreisen] für den Basiswert.] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [„**Berechnungsstunden**“ ist der Zeitraum innerhalb eines Berechnungstages, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.] [anderer Referenzpreis / anderer Kurs / andere Berechnungstage- oder Berechnungsstundenbestimmung: ●]

[(3)] Wird der Referenzpreis für den Basiswert nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Ersatzreferenzmarkt**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des an dem Ersatzreferenzmarkt berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt. Die Ersetzung des Referenzmarkts wird gemäß § 13 bekannt gemacht.]

[[4)](●) [Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Emittentin, das Optionsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen.] [Bei einer Auf- bzw. Abwertung einer der Währungen des jeweils maßgeblichen Währungspaares oder einer wirtschaftlich gleichwertigen Maßnahme ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 11, berechtigt, eine Anpassung [des] [der] [Bezugsverhältnisses] [bzw.] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Knock-out-Barriere] [bzw.] [Barriere(n)] [weitere *Ausstattungsmerkmale*: ●] vorzunehmen, sofern eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheint. Zum Zweck einer Anpassung ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [einen][eine] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Knock-out-Barriere] [bzw.] [Barriere(n)] [weitere *Ausstattungsmerkmale*: ●] und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem [der][die] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [und den Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Knock-out-Barriere] [bzw.] [Barriere(n)] [weitere *Ausstattungsmerkmale*: ●] erstmals zugrunde zu legen ist. Die Emittentin kann zusätzlich zu einer Anpassung [des][der] [Basispreises] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Knock-out-Barriere] [bzw.] [Barriere(n)] [weitere *Ausstattungsmerkmale*: ●] auch das Bezugsverhältnis anpassen.] [[Der][Die] angepasste[n] [Basispreis] [bzw.] [Stop-Loss-Barriere] [bzw.] [Knock-out-Barriere] [bzw.] [Barriere(n)] [weitere *Ausstattungsmerkmale*: ●] und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis sowie der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.] [andere Anpassungsbestimmung: ●]

[[5)](●) Nach dem Eintritt oder wahrscheinlichen Eintritt (wie von der [Emittentin] [Optionsstelle] festgestellt) eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an oder nach dem Emissionstag kann die[Emittentin][Optionsstelle]:

Anpassungen an dem Betroffenen Basiswert vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des maßgeblichen Ereignisses oder sonstiger Umstände für angemessen hält; zu solchen Anpassungen können u. a. auch die Auswahl eines Nachfolge-Basiswerts, der für denselben Wirtschaftszweig bzw. dieselbe geografische Region repräsentativ ist, und die Vornahme anderer Änderungen oder Anpassungen gehören, gegebenenfalls auch zur Berücksichtigung erhöhter Kosten der Emittentin zur Bereitstellung einer solchen Position in dem Nachfolge-Basiswert und im Fall von mehr als einem Nachfolge-Basiswert zur Aufteilung der Position zwischen den Nachfolge-Basiswerten.

Dabei gilt:

„**Administrator-/Benchmark-Ereignis**“ bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

„**Benchmark**“ bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der BMVO oder wenn ein gemäß den Optionsscheinen zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Optionsscheine ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der [Emittentin][Optionsstelle] festgestellt.

„**Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis**“ bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- (i) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- (ii) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- (iii) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

„**BMVO**“ bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).

„**Nichtgenehmigungsereignis**“ bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- (iii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Optionsscheine, die Emittentin, die Optionsstelle oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

„**Ablehnungsereignis**“ bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Optionsscheine, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

„**Aussetzungs-/Aufhebungsereignis**“ bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- (i) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder ein andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder

- (ii) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin, die Optionsstelle oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Optionsscheine erfüllt.

Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Optionsscheine während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Optionsscheine. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Emittentin nach freiem Ermessen, welche Bedingungen anzuwenden sind.

- [[5]](●) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

### § 11

#### Vorzeitige Kündigung

- (1) [Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Optionsrecht oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarkts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, [oder falls die [Emittentin] [Optionsstelle] keine Anpassungen gemäß § 10 [(11)](●) infolge des Eintritts oder wahrscheinlichen Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen hat] so ist die Emittentin berechtigt, die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [einem Monat] [sechs Wochen] [●] nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Optionsrecht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Optionsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins am Tag der Bekanntmachung der Kündigung unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 13 bekannt gemacht.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle: ●*] veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]



§ 12  
Optionsstelle

- [(1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Optionsstelle bezüglich der Optionsscheine (die „**Optionsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Optionsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Optionsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (2) Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Optionsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Optionsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
- (3) Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Optionsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Optionsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.] [*andere Regelung zur Optionsstelle: ●*]

§ 13  
Bekanntmachungen

[Soweit diese Optionsscheinbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 13 vorsehen, wird diese [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.de>]\*] [●] für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland] [bzw.] [auf der Internetseite [<http://www.sg-zertifikate.at>]\*] [●] für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich] [●] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.] [*andere Regelung zu Bekanntmachungen: ●*]

§ 14  
Aufstockung; Rückkauf

- [(1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Optionsscheine“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.] [*andere Regelung zu Aufstockung, Rückkauf: ●*]

---

\* Durch Eingabe der maßgeblichen Wertpapierkennnummer (WKN) in den *Produktfinder* der angegebenen Internetseite werden die für die jeweilige WKN maßgeblichen Produktinformationen aufgerufen. Unter dem Reiter *Dokumente* kann dann die jeweilige Bekanntmachung eingesehen werden.

§ 15  
Ersetzung der Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
  - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die „**Übernahme**“),
  - (b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Optionsscheinen zugunsten der Optionsscheininhaber garantiert und
  - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 15 (1) wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.] [*andere Ersetzungsregelung:* ●]

[§ 16  
Kündigung durch die Emittentin

- (1) [Die Emittentin ist [erstmalig zum [●] und zum jeweiligen [●.] eines Folgemonats] berechtigt, die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht in Teilen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [einem Monat][sechs Wochen][●] zu kündigen. Dabei ist der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung (der „**Kündigungstag**“) anzugeben. In diesem Fall endet die Ausübungsfrist einen Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstag. Optionsscheine, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten ohne weitere Voraussetzung als am Kündigungstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist. Die Kündigung wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird entsprechend dem Auszahlungsbetrag gemäß § 2 ermittelt. Maßgeblich für die Berechnung des Kündigungsbetrags ist für diese Zwecke der Referenzpreis des Basiswerts am Kündigungstag. Sollte der Kündigungstag kein Berechnungstag sein, so ist für den Kündigungsbetrag maßgeblich der Referenzpreis des Basiswerts am dem Kündigungstag nächstfolgenden Berechnungstag.] [Die Emittentin ist berechtigt[, die Optionsscheine während ihrer Laufzeit durch Bekanntgabe gemäß § 13 zu kündigen. Die Kündigung wird am Tage der Veröffentlichung gemäß § 13 bzw., falls abweichend von § 13, an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß § 2 gilt [dabei] der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, so gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Bewertungstag.] [*andere Kündigungsbestimmung:* ●]
- [(2) Die Emittentin wird bis zu dem ● Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der [Clearstream] [*andere Clearingstelle:* ●] veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 [I.] (1) bis (3) genannten Bedingungen bedarf.]
- [[2]][(3)] Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Optionsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.]

[§ [16][17]  
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 1 (3)) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) [Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Optionsscheinbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Optionsscheininhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.] *[andere Gerichtsstandbestimmung: ●]*
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in den Fällen von
  - (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
  - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Optionsscheininhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Optionsscheininhabern gemäß § 13 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Optionsscheininhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des [Erwerbspreises][●] verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens [●] Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Optionsscheine auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den [Erwerbspreis][●] der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Optionsscheininhabers überweisen wird. Mit Zahlung des [Erwerbspreises][●] erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Optionsscheinen.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Optionsscheine zu berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Optionsscheininhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 bekannt gemacht. Wenn der Optionsscheininhaber nicht innerhalb von [4][●] Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des [Erwerbspreises][●] verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Optionsscheininhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) [Als „**Erwerbspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Optionsscheininhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung

angegeben und nachgewiesen) bzw. das gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 9 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.] [*andere Definition*: ●]

- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber
- (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Optionsscheininhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtern;
  - (ii) Änderungen der Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Optionsscheininhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Optionsscheininhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und macht sie gemäß § 13 bekannt.

- (8) Waren dem Optionsscheininhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Optionsscheinbedingungen beim Erwerb der Optionsscheine bekannt, so kann die Emittentin den Optionsscheininhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Optionsscheinbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Optionsscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.] [*Andere Bestimmung zu Verschiedenes*: ●]

Tabelle 1:

**Angaben zu dem Basiswert**

Bei dem Basiswert handelt es sich um:

<b>Wechselkurs als Basiswert:</b>	
[Bezeichnung des Basiswerts]	[ <i>Bezeichnung</i> einfügen]
[[Bloomberg-Code] [Reuters-Code] des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzmarkt des Basiswerts]	[einfügen]
[Preiswährung des Basiswerts]	[einfügen]
[Referenzpreis des Basiswerts]	[einfügen]
[Internetseite des Referenzmarkts]	[einfügen]]

]

*[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren vervollständigen, falls erforderlich:*

Basiswert	[ISIN[[Reuters-Code][Bloomberg-Code]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

*[Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf "●" ist als Bezugnahme auf "●" zu verstehen [und jede Bezugnahme auf "●" als solche auf "●".]\_\_\_\_\_*

Tabelle 2

## Tabelle zur Produktbeschreibung:

[

Basiswert	Wechselkurs
[Zeichnungsfrist]	[Vom [Datum einfügen: ●] bis zum [Datum einfügen: ●] [Uhrzeit einfügen: ●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]
[Mindestzeichnungsbetrag]	[einfügen]
[Höchstzeichnungsbetrag]	[einfügen]
[Gesamtzeichnungsvolumen]	[einfügen]
[Stichtag für die Festlegung von Ausstattungsmerkmalen während der Zeichnungsphase]	[einfügen]
[Ausgabebetrag]	[einfügen]
[Emissionstermin]	[einfügen]
[Bewertungsstichtag]	[einfügen]
[Valutierung]	[einfügen]
[Nennbetrag]	[einfügen]
[ISIN]	[einfügen]
[WKN]	[einfügen]
[Basispreis]	[einfügen]
[Anfänglicher Basispreis]	[einfügen]
[Referenzpreis]	[einfügen]
[Bezugsverhältnis]	[einfügen]
[Nominalbetrag]	[einfügen]
[Erster Börsenhandelstag]	[einfügen]
[Letzter Börsenhandelstag]	[einfügen]
[Anfänglicher Bewertungstag]	[einfügen]
[Bewertungstag[e]]	[einfügen]
[Barriere [in [●]]]	[einfügen]
[Knock-out-Barriere [in [●]]]	[einfügen]
[Anfängliche Stop-Loss-Barriere]	[einfügen]
[Stop-Loss-Barriere]	[einfügen]
[Finanzierungszinssatz [zuzüglich (Long)] [bzw.] [abzüglich (Short)] [Marge]]	[einfügen]
[Marge]	[einfügen]
[maximale Marge]	[einfügen]
[Referenzzinssatz]	[einfügen]
[Stop-Loss-Abstand]	[einfügen]
[Knock-out-Abstand]	[einfügen]
[Knock-out-Auszahlungsbetrag]	[einfügen]
[Quantozinssatz]	[einfügen]
[Höchstbetrag]	[einfügen]

[Anpassungstag(e)]	[einfügen]
[Anpassungstag(e)(i)]	[einfügen]
[Anpassungsbetrag]	[einfügen]
[Auszahlungsbetrag]	[einfügen]
[Tag der Valutierung]	[einfügen]
[[Anfänglicher] Beobachtungszeitraum] [(jeweils einschließlich)]	[einfügen]
[Beobachtungszeitraum[(i)]]	[einfügen]
[Finaler Beobachtungstag]	[einfügen]
[Bewertungstag(i)]	[einfügen]
[Endtag]	[einfügen]
[Zahltag]	[einfügen]
[Beginn der Laufzeit]	[einfügen]
[Laufzeit] [(jeweils einschließlich)]	[einfügen]
[Anfänglicher Ausgabepreis]	[einfügen] [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)]
[Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere <sup>1</sup> ]	[einfügen]
[Gesamtnominalbetrag]	[einfügen]
[Ausübungsart]	[europäische Ausübungsart] [amerikanische Ausübungsart]
[Ausübungsrecht des Optionsscheininhabers]	[Ja] [Nein]
[Ausübungstag]	[einfügen]
[[Beginn der] Ausübungsfrist]	[einfügen]
[minimale Ausübungsgröße]	[einfügen]
[Fälligkeitstag]	[einfügen]
[Referenzpreis]	[einfügen]
[Optionsscheintyp]	[Call] [Put] [Long] [Short] [einfügen]
[Kleinste handelbare Einheit]	[einfügen]
[Kündigungsrecht der Emittentin]	[Ja] [Nein]
[Höhe der Innenprovision]	[einfügen]
[Ausgabeaufschlag]	[einfügen]
[Währung der Emission]	[EUR] [andere Währung: <i>einfügen</i> ]

]

*[In Bezug auf eine Multi-Serien-Emission folgende tabellarische Darstellung der jeweils abweichenden Produktdaten einfügen und für jede Serie von Wertpapieren die in der Tabelle zuvor genannten, anwendbaren Daten in der ersten Reihe einfügen und vervollständigen, falls erforderlich:*

ISIN	WKN	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

<sup>1</sup> Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Optionsscheine – auf die [in der Tabelle] angegebene Angebotsgröße begrenzt.

]

*[Währungsdefinition: Jede Bezugnahme auf „●“ ist als Bezugnahme auf „●“ zu verstehen [und jede Bezugnahme auf „●“ als solche auf „●“].]*



**10. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**



[ISIN]

**Société Générale Effekten GmbH**  
Frankfurt am Main  
(Emittentin)

**Endgültige Bedingungen**

[vom *[Datum]*]

[zur Begebung von neuen Wertpapieren]  
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]  
[zur Fortführung des Angebots]

für

**[Classic][BEST ][Unlimited] TURBO-Optionssscheine]**

**bezogen auf *[Basiswert]***  
**[Einfügen für Aufstockungen:][*([Ordinalzahl]*). Tranche]**

zum

**Basisprospekt**  
vom 24. Juni 2020

über

**Classic TURBO Call-Optionssscheine,  
Classic TURBO Put-Optionssscheine,  
Unlimited TURBO Call-Optionssscheine,  
Unlimited TURBO Put-Optionssscheine,  
BEST Unlimited TURBO Call-Optionssscheine,  
BEST Unlimited TURBO Put-Optionssscheine,**

bezogen auf den Kurs von

Wechselkursen

**unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der**

**Société Générale**  
Paris  
(Anbieterin und Garantin)

### **EINLEITUNG**

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 4 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 24. Juni 2020 über Classic TURBO Call-Optionsscheine, Classic TURBO Put-Optionsscheine, Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, Unlimited TURBO Put-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO Call-Optionsscheine, BEST Unlimited TURBO Put-Optionsscheine, (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 21 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 werden in elektronischer Form auf der Internetseite <http://warrants.com> (hier unter Service / Prospekte) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

**Einschlägige Beschreibung:** Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Teile der Beschreibung ("7. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

*[Einschlägige Option oder Variante einfügen]*

**Einschlägige Risiken:** Im Einzelnen sind die folgenden im Basisprospekt aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

*[Einschlägige Option oder Variante einfügen]*

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

**WEITERE INFORMATIONEN**

<b>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n):</b>	<b>[Wertpapier-Identifikationsnummer(n)]</b> [Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN [und WKN] [und [•]]) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.]]
<b>Währung der Wertpapieremission:</b>	<b>[Emissionswährung]</b>
<b>Informationen über den Basiswert:</b>	Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter <b>[[Internetseite]</b> [kostenfrei] verfügbar. [Die Einholung der Informationen ist mit Kosten verbunden.]
<b>Valutatag:</b>	<b>[Valutatag]</b>
<b>Angebot und Verkauf:</b>	<p><b>[Bei Neuemission:]</b> [Die Anbieterin bietet vom <b>[Datum]</b> an [jeweils] <b>[Gesamt-Angebotsvolumen]</b> Wertpapiere einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom <b>[Datum]</b> Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.]</p> <p><b>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:]</b> [Die Anbieterin bietet vom <b>[Datum der Aufstockung]</b> weitere <b>[Anzahl]</b> einer jeden Serie zum in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegebenen anfänglichen Verkaufspreis freibleibend zum Verkauf an.] [Die Anbieterin bietet vom <b>[Datum der Aufstockung]</b> weitere Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.] Die weiteren Wertpapiere bilden mit den mit gleicher Ausstattung begebenen Wertpapieren wirtschaftlich eine Einheit.] <b>[andere Bestimmung einfügen]</b></p> <p>[Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).]</p> <p>[Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.]</p> <p>[Die maximale Rendite der Wertpapiere ist in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.] <b>[andere Bestimmung einfügen]</b> [sofern einschlägig, Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen]</p>
<b>Land/Länder in denen das Angebot [der [Ordnungszahl] Tranche</b>	<b>[Bundesrepublik Deutschland] [und] [Republik Österreich]</b>

Formular für die Endgültigen Bedingungen  
Weitere Informationen

<b>stattfindet (Nicht-befreites Angebot):</b>	
<b>Börseneinführung:</b>	<p><b>[bei Neuemission:]</b>  <b>[Die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].]</b>  <b>[Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt].]</b> <b>[Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]]</b></p> <p><b>[Im Falle der Erhöhung des Emissionsvolumens:]</b><b>[Die Notierung der weiteren Wertpapiere im regulierten Markt [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] [zum [Datum]] [wurde beantragt][wird beantragt].]</b> <b>[Es ist nicht vorgesehen die Zulassung der weiteren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse zu beantragen. Die Einbeziehung der weiteren Wertpapiere in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen] [wurde allerdings beantragt][wird allerdings beantragt].]</b> <b>[Es ist nicht vorgesehen die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</b></p> <p><b>[Im Falle von bereits gehandelten Wertpapieren, derselben Gattung:]</b><b>[Die Wertpapiere werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.]</b> <b>[Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Die Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] einbezogen.]</b> <b>[Die Wertpapiere werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert, und die Bank beabsichtigt derzeit nicht, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.]</b> <b>[Früher emittierte Wertpapiere derselben Serie werden bereits im regulierten Markt an [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] notiert.]</b> <b>[Die Zulassung bereits früher emittierten Wertpapiere derselben Serie zum Handel an einem geregelten Markt an einer Börse wurde bisher nicht beantragt. Diese Wertpapiere sind allerdings in den Freiverkehr der [Börse(n) und ggf. Segment einfügen]] einbezogen.]]</b></p> <p><b>[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die [Preisfeststellung][Notierung] eingestellt.]</b></p>
<b>[Mindesthandelsvolumen:</b>	<b>[Anzahl] Wertpapier(e)]</b>
<b>[Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum:</b>	<p><b>[einfügen wenn ein Basisinformationsblatt (BIB) vorliegt oder die Wertpapiere eindeutig kein "verpacktes" Produkt darstellen:]</b>  <b>[- nicht einschlägig -]</b></p> <p><b>[einfügen, wenn die Wertpapiere ein "verpacktes" Produkt darstellen und kein BIB zur Verfügung gestellt wird:]</b>  <b>[- einschlägig -]</b></p> <p>Es ist nicht vorgesehen, dass die Wertpapiere Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") angeboten, an diese verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden, und die Wertpapiere dürfen diesen nicht angeboten, verkauft oder anderweitig verfügbar gemacht werden. Dementsprechend wurde kein gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (die "PRIIP-Verordnung") vorgeschriebenes Basisinformationsblatt für Angebot, Verkauf oder anderweitige Bereitstellung der Wertpapiere für Kleinanleger im EWR erstellt, und es könnte eine Verletzung der Bestimmungen der PRIIP-Verordnung</p>

Formular für die Endgültigen Bedingungen  
Weitere Informationen

	<p>darstellen, diese Wertpapiere Kleinanlegern im EWR anzubieten, an diese zu verkaufen oder anderweitig verfügbar zu machen. Kleinanleger ist für diese Zwecke eine Person, auf die mindestens eine der folgenden Definitionen zutrifft: (i) ein Kleinanleger, wie in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der Richtlinie 2014/65/EU ("<b>MiFID II</b>") definiert, (ii) ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG (IMD), sofern dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 von MiFID II gilt, oder (iii) kein qualifizierter Anleger gemäß Definition in Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung).]</p>
<p><b>BMVO Information:</b></p>	<p>einfügen für jede Benchmark:]] <i>[Benchmark]</i> ist eine "Benchmark" im Sinne der BMVO. <i>[einfügen falls der Administrator im Register eingetragen ist:]</i> [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator (<i>[Name des Administrators einfügen]</i>) (<i>[übernehmender Administrator: [Name des übernehmenden Administrators einfügen]]</i>) in dem Benchmark-Register eingetragen.] <i>[einfügen falls der Administrator nicht im Register eingetragen ist:]</i> [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Benchmark-Administrator nicht in dem Benchmark-Register eingetragen.]] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p>
<p><b>[Weitere steuerliche Konsequenzen im Rahmen der US-Bundes-einkommenssteuer:]</b></p>	<p>[Die Wertpapiere sind Bestimmte Wertpapiere (<i>Specified Securities</i>) im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986.]] <i>[andere Bestimmung einfügen]</i></p>
<p><b>[Beauftragte Intermediäre im Sekundärhandel:]</b></p>	<p><i>[Intermediär(e) mit Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingung der Zusage]</i></p>
<p><b>[Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:]</b></p>	<p>[Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner.] [Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu [2,00%][•] des Ausgabepreises [pro angefangenes Laufzeitjahr] erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.]] <i>[einfügen]]</i></p>

**Tabelle zu den weiteren Informationen**

[Im Falle von einer Emission von mehreren Serien einfügen:]

ISIN	[[WKN] [•]]	[Emissions- volumen]	Anfänglicher Ausgabe- preis	[Gesamt- erlöse]	[Gesamt- kosten <sup>[*]</sup> ]
•	•	•	•	•	•
•	•	•	•	•	•

[ggf. weitere Zeilen ergänzen]

[\_\_\_\_\_]

\* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]

]

[Im Falle von einer Emission von einer einzelnen Serie einfügen:]

[ISIN:	•]
[[WKN][•]:	•]
[Emissionsvolumen]:	•]
Anfänglicher Ausgabepreis:	•]
[Gesamterlöse:	•]
[Gesamtkosten <sup>[*]</sup> :	•]
[Rendite	•]

[\_\_\_\_\_]

\* Der Betrag wurde auf das gesamte Jahr berechnet und ist entsprechend annualisiert.]

]

**EMISSIONSBEDINGUNGEN**

*[vervollständigte anwendbare Optionsscheinbedingungen einfügen]*

]

]



**ZUSAMMENFASSUNG**

*[vollständige emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]*